



Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- Jugendamt -
Rathauspassage 2 • 56068 Koblenz

**Kommunikation
und
Kooperation**

**von
Jugendhilfe
und
Schule**

**bei
besonderem
erzieherischem
Bedarf
von Schülern**

**und bei
Verdacht auf
Kindeswohl-
gefährdung**

Impressum

Herausgeber Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Jugend, Familie, Senioren
und Soziales – Jugendamt –
Schängel-Center
Rathauspassage 2
56068 Koblenz

Redaktion Sabine Schmengler

Telefon (0261) 129-23 57

Fax (0261) 129-23 00

E-Mail sabine.schmengler@stadt.koblenz.de

Gestaltung Gisbert Morgenroth

Herstellung Hausdruckerei der Stadtverwaltung Koblenz

Koblenz, im März 2011

Auflage: xxx Exemplare

Die Dokumentation steht auch im Internet unter
<http://www.koblenz.de/> / zum Download bereit



Inhalt

1	Vorwort	5
2	Einführung	6
3	Rechtliche Verankerung der Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule	7
	Teil A: Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule bei besonderem erzieherischem Bedarf von Schülern	12
1	Grundlage der Kommunikation und Kooperation	14
2	Zusammenarbeit unter Beachtung des Datenschutzes	15
3	Formlose Betreuung und Hilfe zur Erziehung	16
	3.1 Begriffsbestimmung „Formlose Betreuung“	17
	3.2 Begriffsbestimmung Hilfe zur Erziehung	17
4	Die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung - Entscheidungsprozess / Hilfeplanverfahren	21
	4.1 Antragstellung	21
	4.2 Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit	22
	4.3 Formlose Betreuung / Situations- und Bedarfsanalyse (Sozialpädagogische Diagnose)	22
	4.4 Entscheidungsfindung, Hilfeplankonferenz (HPK)	23
	4.5 Hilfeplan nach § 36 SGB VIII	24
	4.6 Durchführung der Hilfe durch freie Träger	24
5	Die Rolle der Schulsozialarbeit	25
6	Einschaltung des Schulpsychologischen Dienstes	26
7	Kooperation bei Feststellung des besonderen Förderbedarfes	27
7	Kooperation bei Feststellung des besonderen Förderbedarfes	28
	7.1 Verfahren der Feststellung	28
	7.2 Besondere Vorgehensweise im Schwerpunktbereich sozial-emotionale Entwicklung	29
8	Kooperation bei Schulausschlussverfahren - Rechtsgrundlagen	31



Inhalt

Teil B Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	32
1 Rechtliche Grundlagen	33
2. Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	34
3. Verfahren in der Schule zur Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung	37
4. Ablaufschema des Verfahrens in der Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ...	40
5. Verfahren im Jugendamt nach Bekanntwerden von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen	41
5.1 Bearbeitung und Auswertung von eingehenden Informationen	41
5.2 Durchführung der persönlichen Überprüfung und Klärung	43
5.3 Auswertung der persönlichen Überprüfung	44
5.4 Einbindung der beteiligten Personen	44
5.5 Im Überblick: Prüfung und Arbeitsabläufe im Jugendamt	45
6 Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule bei der akuten Kindeswohlgefährdung ..	46
7 Rückmeldungen	46
Anhang	48
1 Gegenseitige Erreichbarkeit	49
2 Allgemeine Informationen über Hilfsangebote in Koblenz	50
3 Gemeinsame Fortbildungen	51
4 Gesetzestexte (Auszüge) zum Schulausschluss	51
4.1 Schulgesetz Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004	51
4.2 Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung - ÜScho) vom 12. Juni 2009	52
5 Formulare/Vordrucke	53



1 Vorwort

In Koblenz kommunizieren und kooperieren Jugendhilfe und Schule seit vielen Jahren erfolgreich miteinander.

Das Jugendamt koordiniert das Netzwerk Kindeswohl mit der Zielsetzung, Kinderschutz in Koblenz zu optimieren. Hier sind Koblenzer Schulen aktiv vertreten und die Schulaufsichtsbehörde - ADD - hat einen festen Platz in der Steuerungsgruppe des Netzwerkes, um die schulische Sicht auf die Belange der Kinder in die Planungen des Netzwerkes einzubringen. Das Netzwerk Kindeswohl hat auch die Federführung bei der vorliegenden Arbeitshilfe übernommen.

Es gibt unter der Leitung der ADD und den Förderschulen das Netzwerk E. In diesem überlegen Grund- und Förderschulen gemeinsam mit dem Jugendamt und der übergeordneten Schulbehörde, wie Problemen im frühen Schulkindalter begegnet werden kann, um besonderen schulischen Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich zu vermeiden.

Das Jugendamt Koblenz und die ADD führten am 16. September 2008 eine Fachtagung zum Thema „Schutz des Kindes als gemeinsame Aufgabe von Jugendamt und Schule“ durch. Eine Dokumentation liegt hierzu vor. Sie kann unter

http://www.koblenz.de/familie_soziales/sozialberichte.html

abgerufen werden.

Diese Fachtagung endete mit dem Resümee, dass die Akteure in Schulen und im Jugendamt einen hohen Abstimmungsbedarf haben, wenn es darum geht, den gemeinsamen Auftrag zum Kinderschutz wirksam umzusetzen. Sie endete daher mit dem erklärten Ziel, in 2009 eine Arbeitsgruppe zu konstituieren, die hierzu eine Arbeitshilfe erstellen wird.

Daraus ergab sich eine Zusammenlegung der bereits vorliegenden Arbeitshilfe: „Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule bei besonderen Problemlagen von Schülerinnen und Schülern“ (aus dem Jahr 2004) mit der neuen Ausarbeitung zu den Themen: Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt bei besonderem erzieherischem Bedarf (Teil A) und bei Kindeswohlgefährdung (Teil B).

Es ist erklärter Wille beider Seiten, diese Zusammenarbeit im Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien bestmöglich zu gestalten. Daher werden die in der vorliegenden Arbeitshilfe festgelegten Abläufe und Handlungsanleitungen in Schule und Jugendamt so übernommen.



2 Einführung

Die Lebenswelt junger Menschen wird von einer Vielzahl von sozialen Einflüssen geprägt. Daher ist Jugendhilfe nur ein Erziehungs- und Bildungsbereich neben vielen anderen Feldern, die sich um Förderung und Hilfen für junge Menschen bemühen. Sehen wir junge Menschen in ihrer Ganzheitlichkeit, so bedeutet dies gleichzeitig, Jugendhilfe im Kontext zu anderen Sozialisationsbereichen zu betrachten. Diesem Gedanken trägt das Kinder- und Jugendhilfegesetz im § 81 Rechnung, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten haben, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.

In diesem Zusammenhang wird u.a. der Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Schulen außerordentliche Bedeutung beigemessen, da Schulbesuch und Sozialisation im schulischen Umfeld von besonderer Wichtigkeit für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sind.

In der Praxis findet das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule in vielen Bereichen statt, wie z.B. in den Arbeitsfeldern Schulsozialarbeit und erzieherische Hilfen, sowie auch im Kontext mit Kindeswohlgefährdung.

In den Aufgabengebieten, die das Jugendamt abzudecken hat, ist es insbesondere der Sachbereich Allgemeiner Sozialdienst (ASD), in Einzelfällen auch einzelne Sachgebiete der Abtei-

lung Sonderdienste, die im Problembereich mit Schulen zu kooperieren haben.

Die Vielfalt der sich darstellenden Problemlagen und Fallkonstellationen sowie die Komplexität der zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen lassen es nicht in jedem Fall zu, ein verbindliches, allgemein gültiges Raster für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zu erstellen. Immer ist zusätzlich ein genaues Abwägen im Einzelfall nötig.

Im Folgenden finden Sie Rechtsgrundlagen über die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule und Ausführungen zum Datenschutz.

Danach folgt Teil A: „Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule bei besonderem erzieherischem Bedarf von Schülerinnen und Schülern“. Darin wird insbesondere auf die verschiedenen Betreuungsformen eingegangen, die das Jugendamt Schülern und deren Familien anbieten kann, wenn ein entsprechender erzieherischer Bedarf besteht. Hier ist in vielen Fällen eine kontinuierliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule erforderlich, die in der Arbeitshilfe beschrieben wird.

Im Teil B: „Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ wird auf die neue Verfahrensweise eingegangen, die den Lehrpersonen hilft, eine eigene Risikoeinschätzung vorzunehmen, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Schule auftritt. Hier wurden das Instrument der Fallbezogenen Klassenkonferenz und der Einsatz bestimmter Formulare eingeführt. Damit



wird der Prozess vom Auftreten des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung bis zu seiner Bestätigung und Abhilfe oder bis zur Aufklärung und Entkräftigung begleitet und dokumentiert.

In der Arbeitshilfe wird zum besseren Leseverständnis nur die Form Schüler verwandt, wenn von Schülerinnen und Schülern die Rede ist.

3 Rechtliche Verankerung der Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Im März 2008 ist das rheinland-pfälzische Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit – Kinderschutzgesetz – (LKindSchuG) in Kraft getreten, das Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung regelt.

In § 3 Abs. 2 werden die Schulen als Beteiligte der zu bildenden lokalen Netzwerke genannt.

Ebenso wurde § 3 Abs. 2 des Schulgesetzes wie folgt ergänzt:

„Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar und ist Abhilfe durch schulische Maßnahmen nicht möglich, so wirkt die Schule auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfen hin und arbeitet dabei mit dem Jugendamt zusammen.“

In § 19 Abs. 1 SchulG wird diese Zusammenarbeit noch einmal deutlich festgeschrieben.

„Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit den Trägern und Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere mit den Kindertagesstätten und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit mit.“



Für das Jugendamt ist nicht nur die Forderung der Netzbildung nach dem Landeskinderschutzgesetz relevant zur Zusammenarbeit mit den Schulen, sondern im SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, gibt es entsprechende Vorschriften. Dabei muss zunächst § 81 SGB VIII genannt werden:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

- 1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung, (...) im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.*

Die Schulen sind hier an erster Stelle innerhalb einer Aufzählung von 9 Stellen benannt, was die Priorität verdeutlicht.

Als Grundlage der Arbeit im Kinderschutz gilt für das Jugendamt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII, der in Abs. 1 besagt:

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.

Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den

Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt dabei auf die Informationen angewiesen, die es im Notfall bei den Institutionen anfragen kann, die das Kind kennen. Und hier ist besonders die Schule ein Ort, an dem das Kind beobachtet werden kann.

Im Landeskinderschutzgesetz wird aber nicht nur der Einsatz zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung gefordert, sondern auch das Engagement für Frühe Hilfen und Frühe Förderung, damit Kindeswohlgefährdung bereits im Vorfeld verhindert werden kann. In § 3 Abs. 4 werden die Ziele der lokalen Netzwerke formuliert. Unter Punkt 1 geht es darum, *„geeignete Rahmenbedingungen zur frühen Förderung sowie für eine wirkungsvolle Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a des Achten Sozialgesetzbuches zu schaffen“.*

Aus dieser gesetzlichen Vorschrift ergeben sich die Teile A und B der Arbeitshilfe, die einerseits den besonderen erzieherischen Bedarf von Schülern als gemeinsames Thema von Jugendhilfe und Schule beschreiben und andererseits eine genaue Vorgabe zur Verfahrensweise in der Schule beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung enthalten.



4. Datenschutz

Der Datenschutz spielt auch in der Kommunikation und Kooperation zwischen Jugendamt und Schule eine große Rolle. Grundsätzlich gilt: „Alles ist verboten, es sei denn, es ist erlaubt.“ Die Erlaubnis erteilen in dieser Kooperation die Sorgeberechtigten. Treten Schule und Jugendamt miteinander in Kontakt, muss also das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen, sonst wird beiderseits gegen das Schweigepflichtsgebot nach § 203 StGB verstoßen. Ohne dieses Einverständnis darf es nicht zu einer Kooperation der beiden Institutionen kommen, außer dass die Namen und Adressen der betroffenen Personen anonymisiert werden.

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

1) *Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als (...)*

5. *staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen (...)* anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Datenschutz im Schulgesetz

Im Schulgesetz gibt § 67 Verarbeitung von Daten, Statistische Erhebungen Auskunft über den zu beachtenden Datenschutz durch die Lehrkräfte:

1) *Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften,*

pädagogischen und technischen Fachkräften sowie sonstigem pädagogischen Personal dürfen durch die Schulen, die Schulbehörden und die Schulträger verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen zwischen diesen Stellen auch übermittelt werden, soweit sie zur Erfüllung solcher Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich sind. Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet.

4) *Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der der Empfängerin oder dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und die Übermittlung dem Auftrag der Schule nicht widerspricht.*

5) *Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn*

1. *die Betroffenen einwilligen oder*
2. *ein rechtliches Interesse der Empfängerinnen oder Empfänger gegeben ist und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.*

Im Falle der Kindeswohlgefährdung ist der Datenschutz gesondert zu bewerten. § 67 Abs. 4 Schulgesetz erlaubt die Datenweitergabe zur Klärung und Abwendung von Kindeswohlgefährdung.

Datenschutz im Sozialgesetz

§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d) SGB VIII Datenerhebung
Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn (...)



*ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für (...) die **Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.***

§ 65 Abs. 1 Nr. 2, 3 u. 4 SGB VIII

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden,

- 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, **wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder*
- 3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder*
- 4 an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden (...).**

Datenschutz im Landeskinderschutzgesetz

Das Landeskinderschutzgesetz äußert sich hier eindeutig in **§ 12 LKindSchuG Schweige- und**

Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes:

Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden und sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Kenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder der oder des Jugendlichen infrage gestellt.

Ein Austausch von Informationen ist unter Beachtung dieser Vorschriften ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung erlaubt. Grundsätzlich muss jedes Mal geprüft werden, ob es möglich ist, die Sorgeberechtigten zu informieren. Ein Weglassen dieser Information ist erst dann zulässig, wenn sich dadurch die Situation für das Kind verschärfen würde. Mit dieser Handhabung wird das Transparenzgebot des Datenschutzes beachtet.

Auf dieser Grundlage lässt sich auch die Befugnis der Schule begründen, dem Jugendamt auf Nachfrage Auskunft zu geben, wenn sich dieses zur Klärung eines Verdachtes auf Kin-



deswohlgefährdung fragend an die Schule wendet.

Zur Erleichterung der Durchführung der Schweigepflichtsentbindung durch die Sorgeberechtigten kann die Schule ein Formular verwenden, das im Netzwerk Kindeswohl als Muster für eine Schweigepflichtsentbindungserklärung entwickelt wurde. Dieses Formular muss von der Schule auf ihre Belange angepasst werden. Das Muster befindet sich im Anhang.

Wichtig ist für jede Institution, mit der die Schule in Kontakt tritt, eine eigene Schweigepflichtsentbindung mit den Sorgeberechtigten auszufüllen. Es gibt keine Generalvollmacht.

Schüler können selbständig eine Schweigepflichtsentbindungserklärung abgeben, wenn sie die nötige Verstandesreife hierzu sowie Einsichts- und Urteilsfähigkeit zur Einwilligung der Datenweitergabe entwickelt haben. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall. Erfahrungswerte zeigen, dass die Schüler mindestens 15 Jahre alt sein sollten.

Im Konfliktfall mit den Eltern muss gegebenenfalls der Weg über das Familiengericht gesucht werden.



Teil A

Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule bei besonderem erzieherischem Bedarf von Schülern



Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule
bei besonderem erzieherischen Förderbedarf von Schülern und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



1 Grundlage der Kommunikation und Kooperation

Grundlage für eine gelingende Kommunikation und Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ist die Erkenntnis, dass beide Seiten einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag haben und sich darüber hinaus trotz unterschiedlicher gesetzlicher Arbeitsaufträge bei der Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeiten einzubringen haben. Unerlässlich für das Zusammenwirken der Institutionen sind deshalb dabei:

- das gegenseitige Wissen um die Aufgaben der Institutionen
- Respekt vor dem jeweils anderen Arbeitsauftrag
- die Anerkennung der jeweiligen Fachlichkeit und die Bereitschaft, diese auch zur Erfüllung des eigenen Arbeitsauftrages zu nutzen
- die Erkenntnis, dass letztlich das Handeln beider Institutionen am Wohl bzw. an der Abwendung von Gefahren des betroffenen jungen Menschen orientiert sein muss

Handlungsmöglichkeit: Der Runde Tisch als eine bewährte Form der Kooperation

Es ist selbstverständlich, dass die Begriffe Kommunikation und Kooperation im Einzelfall persönliche Kontakte zwischen Schule (Lehrer/-in) und Jugendamt (Mitarbeiter/-innen des Kommunalen Sozialdienstes) beinhalten müssen. Die Initiierung sogenannter Runder Tische hat sich in der Vergangenheit als sehr hilfreich und effektiv erwiesen, da hier die Betroffenen unmittelbar und frühzeitig einbezogen werden.

Es ist daher erklärtes Ziel beider Institutionen, zukünftig verstärkt die Möglichkeit dieses Mediums einzusetzen, unabhängig von der Frage, bei welcher Institution die Problematik eines Kindes festgestellt wird.

Die hierbei für alle Beteiligten (Eltern, junge Menschen - abhängig vom Alter -, Schulpsychologischer Dienst, Lehrer/-innen und Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes) geschaffene Transparenz ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtung des Problemfalles und damit die bestmöglichen Lösungsansätze.

Bei allen Beteiligten muss eine Offenheit hinsichtlich des Ergebnisses des Runden Tisches erwartet werden. Dann schafft diese Art der Beteiligung in der Regel die Voraussetzung zur Akzeptanz des besprochenen Vorgehens.

Da Runde Tische in der Regel mit einem hohen personellen, organisatorischen und zeitlichen Aufwand verbunden sind, können formelle Voraussetzungen an die Einberufung nicht außer Acht gelassen werden. So sind die §§ 58 und 83 des Schulgesetzes zu beachten, wonach die Schule **bei besonderen Problemlagen** das Jugendamt einzuschalten hat. Dieses hat im Einzelfall die Schulleitung zu entscheiden.

Auch innerhalb des Jugendamtes hat vor der Einberufung eines Runden Tisches ein Klärungsprozess stattzufinden. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter sollte zunächst ein Vorgespräch mit der betreffenden Familie führen mit dem Ziel der Erstellung einer Problemanalyse, der Klärung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und einer Absprache über das weitere Vorgehen.

Für den Fall, dass die Familie mit der Einberufung eines Runden Tisches nicht einverstanden



ist, hängt das weitere Vorgehen von der Einschätzung zu einer möglichen Gefährdung ab. Die Einberufung eines Runden Tisches gegen den Willen und Wunsch der Personensorgeberechtigten ist in einem solchen Fall zunächst mit der Sachbereichsleitung und im Anschluss hieran mit der Schule über die Schulleitung abzustimmen.

Die Verabredung zu Runden Tischen kann natürlich nur dann vorgenommen werden, wenn der Sachverhalt eine entsprechende zeitliche Verschiebung erlaubt. Bei akuten Fällen der Gefährdung des Kindeswohls müssen sowohl Jugendhilfe als auch Schule selbstverständlich schnell handeln und entscheiden. Aber auch in diesen akuten Fällen sollte das Handeln zwischen den Institutionen abgestimmt und transparent gemacht werden.

2 Zusammenarbeit unter Beachtung des Datenschutzes

In Fällen von besonderem erzieherischem Bedarf von Schülern liegt es im Interesse und in der Verpflichtung von Jugendhilfe und Schule, das jeweilige Handeln aufeinander abzustimmen und den jungen Menschen durch eine gezielte Kooperation die geeignete Hilfe zukommen zu lassen.

Daher gilt es zunächst, Einvernehmen mit den von der Problemlage unmittelbar betroffenen Personen zu erzielen, um eine Weitergabe von Informationen zu ermöglichen und sie aktiv in den Beratungs- und Hilfeprozess einbinden zu können. Die Akteure von Jugendhilfe und Schule müssen versuchen, alle Beteiligten davon zu überzeugen, dass im Interesse einer konstruktiven Problembearbeitung alle dazu notwendigen Fakten und Problemanteile offen gelegt werden sollen.

Die Vertraulichkeit zwischen den Beteiligten muss dabei selbstverständlich gesichert sein. Sowohl Schule als auch Jugendamt haben im Beratungsprozess gegenüber den Eltern offen zu legen, wie und wo die anvertrauten Mitteilungen, Ergebnisse und Aufzeichnungen dokumentiert werden.

Eine für die betroffenen Familien transparente Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, unter Einbeziehung von Lehrpersonen, gehört zu den Grundlagen für eine vom Jugendamt federführend durchzuführende Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII.



Die beteiligten Schüler und ihre Familien dürfen aufgrund § 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe, davon ausgehen, dass Lehrpersonen und sozialpädagogische Fachkräfte nur mit ihrer Erlaubnis oder im Falle einer außerordentlichen Notlage kommunizieren.

In der praktischen Umsetzung ist eine Verletzung des Datenschutzes nicht gegeben,

- wenn es ein gemeinsames Gespräch mit dem Einverständnis aller Beteiligten gibt
- wenn die sorgeberechtigten Eltern oder der Schüler entsprechend seines persönlichen Reifegrades eine Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Lehrperson und Sozialarbeiter des Jugendamtes erklären (s. Anhang Nr. 7, Mustererklärung)
- wenn ein rechtfertigender Notstand vorliegt, d.h. eine Offenbarung zum Schutz des Kindeswohls erforderlich ist
- bei gesetzlichen Mitteilungspflichten, wie sie z.B. für das Jugendamt gegenüber dem Familiengericht bestehen
- im Fall der Zeugnispflicht nach der Strafprozessordnung.

Das Thema Datenschutz fördert und fordert die Sensibilität in der Zusammenarbeit und verpflichtet das Hilfesystem für die Familie, mit dieser genau zu überlegen, wie ein weiteres Vorgehen aussieht. Denn mit dieser Transparenz fällt es den Klienten auch leichter, die entsprechenden Schweigepflichtsentbindungen zu erklären und damit die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule zu unterstützen.

3 Formlose Betreuung und Hilfe zur Erziehung

Auftrag der Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII)

Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Vorrangig die Eltern haben das Recht und die Pflicht, diese Aufgabe für ihre Kinder zu erfüllen. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Die Jugendhilfe wiederum hat die Aufgabe, diese von den Eltern zu erbringende Leistung bedarfsorientiert zu fördern, zu unterstützen.

Dies geschieht insbesondere auch durch Beratung im Rahmen einer sogenannten formlosen Betreuung oder durch die Gewährung von Hilfe zur Erziehung. Diese Aufgabenbereiche obliegen im Jugendamt dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD).

Leitlinien

der Jugendhilfe und damit auch des ASD:

- Hilfe zur Selbsthilfe
- ganzheitliche Arbeit, Beteiligung der Betroffenen
- Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts
- Hilfestellung präventive Arbeit
- mit Angebotscharakter
- Freiwilligkeit



3.1 **Begriffsbestimmung** **„Formlose Betreuung“**

Die formlose Betreuung als Beratungsprozess durch den ASD ergibt sich aus der Kontaktaufnahme zum Jugendamt (ASD) durch Ratsuchende oder durch Kontaktaufnahme seitens des ASD nach eingehenden Hinweisen Dritter (z.B. Schulen, Polizei, Kliniken, Nachbarn, Verwandte) auf Problemlagen Kinder in Familien betreffend.

Die sich hieraus ergebende formlose Beratung/Betreuung (es bedarf keines Jugendhilfeantrages) findet in der Regel im Jugendamt (Komm-Struktur) oder in Form von Hausbesuchen (aufsuchende Beratung) statt. Die „formlose Betreuung“ hat einen lösungsorientierten Ansatz und kann durchaus auch zur Vermittlung an andere Leistungserbringer führen.

An den ASD herangetragene Fragen und Problemlagen können u.a. sein:

- Fragen zur Betreuung des Kindes,
- familiäre Konflikte, Erziehungsschwierigkeiten,
- Verdacht auf Kindesmisshandlung/sexuellen Missbrauch,
- schulische Probleme,
- Straftat eines Kindes,
- Arbeitslosigkeit, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche,
- Wohnsituation,
- finanzielle Schwierigkeiten,
- Alkohol-/Medikamenten-/Drogenprobleme eines jungen Menschen und/oder eines Erziehungsberechtigten,

- Integrationsschwierigkeiten von Migrantinnen und Migranten,
- Trennung und Scheidung (insbesondere auch bei Auseinandersetzungen mit der Ausübung des Sorgerechts),
- Umgang des nicht im Haushalt lebenden Elternteils, bzw. mit sonstigen sorgeberechtigten Personen.

Häufig gelingt es im Rahmen der Formlosen Betreuung, die Problemlage nachhaltig zu lösen. Die Beteiligten können schließlich aber auch zu der Erkenntnis gelangen, dass diese nicht ausreichend ist, es vielmehr einer intensiveren, problemspezifischen Hilfe bedarf. Es besteht dann die Möglichkeit der Einleitung einer Hilfe zur Erziehung nach den Bestimmungen des SGB VIII.

In eine Hilfe zur Erziehung fließen die im Rahmen der „formlosen Betreuung“ gewonnenen Erkenntnisse ein. Sie bilden die Grundlage für die im Vorfeld der Entscheidung über eine Hilfeart zu erstellende „Sozialpädagogische Diagnose“.

3.2 **Begriffsbestimmung Hilfe zur Erziehung**

Die Gewährung der Hilfen zur Erziehung sind in §§ 27 bis 35 SGB VIII geregelt.

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

Anspruchsberechtigte und damit Antragsteller sind die Sorgeberechtigten eines Kindes oder eines Jugendlichen.



Voraussetzung für die Hilfestellung ist, dass eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet **und** die **Hilfe** für seine Entwicklung **geeignet und notwendig ist**;

Erzieherische Hilfen orientieren sich hinsichtlich Art und Umfang am erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Hilfe zur Erziehung beinhaltet hinsichtlich ihres Umfangs insbesondere pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen. Im Gesetz finden wir keine abschließende Auflistung der Hilfeformen. Daher ist es dem öffentlichen Jugendhilfeträger möglich, auch eine Vielzahl „flexibler Hilfen“, die nicht ausdrücklich im Gesetzestext aufgeführt sind, zu gewähren, wie z.B. das „Video-Home-Training, VHT“, Sozialpädagogische Hausaufgabenbetreuung, ambulante „Clearing-Maßnahmen, wie DINO = **Diagnose -Neue -Orientierung**.

§ 28 Erziehungsberatung

Aufgrund spezifischer Personalausstattung der **Beratungsstellen** (insbesondere Psychologen) besteht eine Abgrenzung zur Förderung der Erziehung in der Familie durch das Jugendamt („formlose Betreuungen“).

Beratungsschwerpunkte sind auch hier die Beratung in erzieherischen Fragen sowie Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung. Auch „Betreuer Umgang“ und „Diagnostik“ zur Klärung des Vorliegens einer seelischen Behinderung werden geleistet.

In zunehmendem Maße weichen die Beratungsstellen von ihrer „Komm-Struktur“ ab und bieten auch „zugehende Beratung“ in Schulen und Kindertagesstätten an.

Besonderheit: Die Inanspruchnahme dieser Form der Hilfen zur Erziehung bedarf keiner Antragstellung beim Jugendamt.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Die soziale Gruppenarbeit wird angewandt im Rahmen von Jugendgerichtsverfahren (z. B. Anti-Aggressionstraining) und ist damit eine Hilfemöglichkeit, die für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe relevant ist.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
Erziehungsbeistandschaften stellen eine ambulante Form von Hilfe zur Erziehung dar. Ihre Aufgabe ist die Unterstützung des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen sowie die Förderung in der Verselbständigung.

Es wird in diesem Rahmen Beratung und Anleitung der Eltern in der Erziehung geleistet. Es entsteht eine enge Verknüpfung der Arbeit der Erziehungsbeistandschaft mit der Gesamtfamilie sowie dem sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen.

Konkrete Hilfestellungen des Erziehungsbeistandes:

- zur Verbesserung der Erziehungs-, Beziehungs- und Kommunikationssituation innerhalb der Familie,
- bei Schwierigkeiten in der Schule, der Ausbildungsstelle oder berufsfördernden Maßnahmen,
- bei Problemen im sozialen Umfeld, im Freizeitverhalten sowie
- im Freundeskreis der Kinder und Jugendlichen.



Erziehungsbeistandschaften enden nicht zwangsläufig mit dem Erreichen der Volljährigkeit!

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive Form ambulanter Erziehungshilfe. Sie ist auf längere Dauer ausgelegt.

Zielgruppe sind Familiensysteme in ihrer Gesamtheit, die durch intensive Betreuung und Begleitung in ihren Erziehungsaufgaben bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen, unterstützt werden müssen.

Verstärkt auftretende Problemlagen sind:

- Suchtproblematik bei Eltern und Jugendlichen
- Psychische Erkrankungen
- Grenzdeibilität bzw. Deibilität bei Eltern und Kindern
- Schwere Deprivation und Retardierung der Kinder
- Zunehmendes Gewaltpotenzial innerhalb der Familien
- Mangelnde Erziehungskompetenz der Eltern
- Arbeit mit ausländischen Familien/Sprachproblematik
- Integrationsarbeit
- Ansteigende Arbeitslosigkeit
- Finanzielle Probleme/Überschuldung

(Bei Bedarf besteht die Möglichkeit einer Verknüpfung dieser Hilfe mit Zusatzmodulen aus dem Spektrum der oben genannten „flexiblen Hilfen“ oder mit anderen Formen der Hilfen zur Erziehung.)

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Bei der Erziehung in einer Tagesgruppe handelt es sich um eine teilstationäre Form der Hilfe zur Erziehung. Sie beinhaltet das soziale Lernen in der Gruppe sowie die Begleitung der schulischen Förderung. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Elternarbeit mit dem Auftrag, Erziehungsziele kontinuierlich zu kommunizieren und Hilfeverläufe einschließlich auftretender Problemlagen gemeinsam zu reflektieren.

Oberstes Ziel der Tagesgruppenarbeit ist die Sicherung des Verbleibs des Kindes in der Familie, einhergehend mit der Entlastung in der Versorgung und Betreuung.

Die Tagesgruppenerziehung ist nicht vergleichbar mit der in einem Hort geleisteten Arbeit. Die Tagesgruppenerziehung ist hinsichtlich des Betreuungsschlüssels weitaus intensiver, und sie unterliegt anderen Rahmenbedingungen und pädagogischen Konzepten.

§ 33 Vollzeitpflege

Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie ist gekennzeichnet durch soziale Nähe und emotionale Sicherheit außerhalb der Herkunftsfamilie.

Es gibt verschiedene Pflegeformen: Es kann sich um eine bei Hilfebeginn sich abzeichnende zeitlich befristete Erziehungshilfe mit Planung der Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie handeln (Familien ergänzende Hilfe). Fortlaufende Kontakte zwischen Herkunftsfamilie und die Förderung der Beziehung des Kindes zu seiner Familie sind wesentliche Inhalte dieser Form der Vollzeitpflege.



Daneben gibt es die auf Dauer angelegte Erziehungshilfe, d.h. die Pflegefamilie wird neuer, fester Lebensort für das Kind. Die Pflegefamilie tritt hierbei an die Stelle der Herkunftsfamilie und wird somit zur neuen Familie. Kontakte zu den Eltern und Geschwistern des Kindes können weiterhin bestehen, eine Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern ist jedoch nicht vorgesehen.

Eine besondere Form der Hilfe stellen die Sozialpädagogischen Pflegestellen hinsichtlich ihrer Profession dar, was bedeutet, dass ein Pflegeeltern teil eine Fachkraft für den Bereich der zu leistenden Erziehungsarbeit sein muss, um besonderen Anforderungen des aufzunehmenden Kindes gerecht werden zu können.

§ 34 Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstige betreute Wohnformen

Grundlage der vollstationären Form der Hilfe zur Erziehung in einem **Heim** ist, dass die Erziehungskraft der Familie durch andere Angebote und Leistungen der Jugendhilfe nicht so gestärkt werden kann, dass eine tragfähige Erziehungssituation gewährleistet ist.

Mögliche Aufgaben der Heimerziehung sind:

- Anstreben einer Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen in die Herkunftsfamilie
- Vorbereitung einer dauerhaften Unterbringung in einer anderen Familie oder einer familienähnlichen Wohnform
- Förderung und Begleitung der Verselbständigung von Jugendlichen.

Wichtig bei der Vermittlung in die Heimerziehung sind für den öffentlichen Jugendhilfeträger die Berücksichtigung der Aspekte „milieunahe Heimerziehung“ und „familienaktivierende Heimerziehung“, was bedeutet:

- Unterbringung in einer dem Lebensmittelpunkt der Familie möglichst nahen Einrichtung
- eine möglichst intensive Einbindung der Eltern/der Herkunftsfamilie und deren Beteiligung in die laufende Erziehungsarbeit.

Der Heimbereich bietet eine Vielzahl von Gruppenarten an, insbesondere Regel- und Schichtdienstgruppen - im Einzelfall auch geschlossene Formen, Außenwohngruppen, familienähnliche Gruppen mit Schichtdienst, Familiengruppen, Verselbständigungsgruppen, 5-Tage-Gruppen.

Das *Betreute Wohnen als Einzelwohnen oder in einer Wohngruppe* ist ein vollstationäres Angebot für junge Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren, die sich in einer schwierigen Entwicklungs- und Krisensituation befinden und nicht bzw. nicht mehr in ihrer bisherigen Wohnumgebung leben können (Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, Heimeinrichtung, u. U. auch Obdachlosigkeit).

Das Hauptaugenmerk der Hilfe liegt auf der Stärkung der Eigenkompetenz der jungen Menschen, d.h. dem Lernprozess, anstehende Aufgaben und Probleme zunehmend selbst zu bewältigen.

Inhaltliche Arbeit findet insbesondere in folgenden Lebensbereichen statt: Schule, Ausbildung, Beruf, Persönlichkeitsentwicklung, Klärung sozialer Beziehungen, Freizeitverhalten, Umgang mit Finanzen usw.

§ 35 Intensive

sozialpädagogische Einzelbetreuung:

Die Intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe (ISE) ist ein Angebot für Jugendliche, die einer



intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zur eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

In den meisten Fällen sind bereits andere Jugendhilfemaßnahmen vorausgegangen und oftmals gescheitert.

Diese Hilfeform erfolgt ambulant oder im Rahmen einer betreuten Wohnform (Einzelwohnen).

4 Die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung - Entscheidungsprozess / Hilfeplanverfahren*

Die Soziale Gruppenarbeit, § 29 SGB VIII (soziale Gruppenarbeit im Rahmen der Jugendgerichtshilfe), unterliegt einem „vereinfachten Verfahren“ in Bezug auf Entscheidungsfindung und Hilfeplanverfahren.

4.1 Antragstellung

Grundlage für die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens und des Entscheidungsprozesses ist stets die Antragstellung vonseiten der Sorgeberechtigten. Einerseits kann sich die Antragstellung aus einer vorausgegangenen Formlosen Betreuung ergeben, andererseits werden Anträge auch von Sorgeberechtigten gestellt, die zuvor beim ASD nicht bekannt waren. Auch in diesen Fällen bedarf es seitens des ASD zunächst einer sozialpädagogischen Diagnostik, wie dies im Rahmen der Formlosen Betreuung vorgesehen ist.

Der Antrag kann zunächst mündlich oder in formloser schriftlicher Form gestellt werden, muss beim Jugendamt schließlich aber doch als Grundlage der Hilfestellung unter Verwendung des vorgegebenen Vordruckes eingereicht werden.

* gilt nicht für § 28 SGB VIII: Die Erziehungsberatung ist ein offenes Angebot, welches ohne vorherige Kontaktierung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden kann.



Insbesondere bei getrennt lebenden Eltern kommt es gelegentlich vor, dass der nicht mit im Haushalt des Kindes lebende Elternteil, der aber Mitinhaber der elterlichen Sorge ist, die Leistung seiner Unterschrift auf dem Jugendhilfeantrag verweigert. In diesen Fällen kann das Problem gelöst werden, indem der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil bei Gericht nach den entsprechenden Bestimmungen die alleinige elterliche Sorge oder aber die gerichtliche Ersetzung der Unterschrift des anderen Elternteils beantragt.

In jedem Fall aber ist eine solche Vorgehensweise mit einer zeitlichen Verzögerung hinsichtlich der Einleitung einer Hilfe zur Erziehung verbunden.

4.2 Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit

Geht beim Jugendamt ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung ein, so gilt es zeitnah zu klären, ob das kontaktierte Jugendamt (oder ein anderes Jugendamt) örtlich und für die beantragte Hilfeart sachlich zuständig ist (oder ein anderer Leistungsträger). Der oftmals komplexe Klärungsprozess kann sich in Einzelfällen über mehrere Monate hinziehen. Es kann dabei auch in seltenen Einzelfällen auf Grund der Dringlichkeit der zu leistenden Hilfe das nicht zuständige Jugendamt, bei dem der Antrag eingegangen ist, in Vorleistung treten.

Hinsichtlich der Klärung von Zuständigkeitsfragen besteht eine enge Kooperation des ASD mit dem Sachbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH).

4.3 Formlose Betreuung / Situations- und Bedarfsanalyse (Sozialpädagogische Diagnose)

An dieser Stelle tritt ein Beratungs- und Betreuungsprozess ein, der oben bereits als „Formlose Betreuung“ beschrieben wurde. Die Fachkraft des ASD führt in diesem Zusammenhang Gespräche mit den zu beteiligenden Familienmitgliedern und gegebenenfalls mit Personen/Institutionen (Schulen!), die im Kontext mit der jeweils benannten Problematik stehen. Hierfür bedarf es der Zustimmung der Sorgeberechtigten und u.U. auch eines betroffenen Jugendlichen.

Es gilt für die Fachkraft, Informationen über angesprochene Problematiken, deren ursächlichen Zusammenhänge - vor allem auch im innerfamiliären Kontext - sowie über vorhandene Schwachstellen, aber insbesondere auch persönliche und im Familiensystem vorhandene Ressourcen zu sammeln. Dabei gelingt es in vielen Fällen durchaus, mit Beratung durch die Fachkraft oder aber durch Weitervermittlung an eine spezifische Beratungsstelle das Erfordernis der Einleitung einer Hilfe zur Erziehung zu überwinden.

Zeichnet sich jedoch nachhaltig der Bedarf einer Hilfe zur Erziehung ab, so hat die Fachkraft im ASD in dem Beratungs- und Diagnoseprozess Erkenntnisse sammeln können, die als Grundlage der weiteren Entscheidungsfindung dienen.



4.4 **Entscheidungsfindung, Hilfepankonferenz (HPK)**

Nach § 36a SGB VIII obliegt dem Jugendamt die Steuerungsverantwortung bezüglich der Hilfestellung und Kostenübernahme. Unerlässliche Grundlage für die Kostenübernahme ist somit, dass im Jugendamt hinsichtlich der Hilfestellung „nach Maßgabe des Hilfeplans und unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts“ eine Entscheidung herbeigeführt wurde. Dies bedeutet auch, dass Familien- und Jugendrichter über die Gewährung und Annahme von Hilfe zur Erziehung nicht zu entscheiden haben.

Die Entscheidung über Gewährung oder Ablehnung einer Hilfe zur Erziehung fällt stets im Jugendamt innerhalb einer Hilfepankonferenz.

Diese Hilfepankonferenz (HPK) wird nach Terminabsprache in der Regel von der fallzuständigen Fachkraft einberufen. Teilnehmende sind diese Fachkraft und ihre Vertretung, gegebenenfalls auch Fachkräfte des Sachbereiches „Sonderdienste“ sowie zwei Leitungskräfte (alle sind **Entscheidungsträger**). Hinzu können nach Entscheidung durch die fallführende Fachkraft weitere **Fachkräfte mit beratender Funktion** eingeladen werden, die mit der besprochenen Problematik vertraut und befasst sind (z.B. SchulsozialarbeiterInnen, Lehrkräfte, Mitarbeiter freier Träger). Der Sachbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe entscheidet jeweils nach spezifischen fachlichen Gesichtspunkten den eigenen Zuständigkeitsbereich betreffend über eine Teilnahme an der HPK.

Grundlage der Fallbesprechung und Entscheidungsfindung ist die von der fallzuständigen

Fachkraft erstellte und vorab versandte standardisierte Hilfepankonferenzvorlage, nach Möglichkeit mit Unterbreitung eines Hilfevorschlages. Berücksichtigung finden auch andere Vorlagen wie z.B. Schulberichte, Klinikberichte. Die Fachkraft stellt den Fall in seinen wesentlichen Bestandteilen als Grundlage der sich anschließenden Fachdiskussion vor.

Vorlagen zur Hilfepankonferenz werden u.a. nicht an Mitarbeiter/-innen der Schulsozialarbeit sowie Lehrer/-innen versandt. Sie erhalten die Vorlage zu Beginn der Hilfepankonferenz. Die Vorlage kann von diesen Personen nicht mitgenommen werden (diese Unterlagen sind nicht Teil einer Schulakte).

Nahezu ausnahmslos werden einvernehmliche Entscheidungen getroffen. Die Entscheidung wird protokolliert und von allen Teilnehmenden unterzeichnet (differenziert nach Entscheidungsträgern und beratenden Mitgliedern).

Wurde eine Hilfe zur Erziehung beschlossen, so wird dies zunächst den Sorgeberechtigten mündlich mitgeteilt und die Einleitung der Hilfe und die Fortsetzung des Hilfeplanverfahrens folgen.

Die Ablehnung einer Hilfe wird den Sorgeberechtigten ebenfalls zunächst mündlich mitgeteilt. Es folgt gegebenenfalls ein ablehnender Bescheid, der den Sorgeberechtigten die Möglichkeit einräumt, hiergegen Rechtsmittel (Widerspruch) einzulegen.



4.5 Hilfeplan nach § 36 SGB VIII

Dem Jugendamt obliegt eine Informationspflicht gegenüber Personensorgeberechtigten und Kindern/Jugendlichen vor der Inanspruchnahme einer Hilfe oder einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe, und es hat Hinweise auf mögliche Folgen für die Entwicklung von Kindern/Jugendlichen zu geben. Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche sind bei der Auswahl der Einrichtung/der Pflegestelle - soweit möglich - zu beteiligen. Zu berücksichtigen ist ihr Wunsch- und Wahlrecht.

Grundlage der eingeleiteten Hilfe zur Erziehung ist stets ein Hilfeplan. Es handelt sich bei dem Hilfeplan um das Protokoll des Gespräches, welches stattgefunden hat, um die vorgesehene Jugendhilfemaßnahme mit Sorgeberechtigten, Hilfeempfänger und Träger durch die für die Fallsteuerung verantwortlichen Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes hinsichtlich der Umsetzung zu konkretisieren (Feststellung des konkreten Hilfebedarfs, Festlegung von Zielen, Ausgestaltung der Hilfe/der zu erbringenden Leistungen). Mit dem Hilfeplan sind die Inhalte des Hilfeplangespräches für alle Beteiligten nachvollziehbar und überprüfbar.

Es haben regelmäßige Überprüfungen der Eignetheit und Notwendigkeit der Hilfe in Form von Hilfeplanfortschreibungen zu erfolgen. Dabei geht es im Wesentlichen um die Feststellung von Zielerreichung, Aktualisierung der Problemlagen, des Hilfebedarfs und der künftig zu erbringenden Leistungen.

Die an den Hilfeplangesprächen zu beteiligenden Personen/Institutionen, somit auch Schulsozialarbeiter/-innen und Lehrkräfte, werden von der fallverantwortlichen Fachkraft des Ju-

gendamtes festgelegt. Sie ist insgesamt für die Koordination der Gespräche verantwortlich.

4.6 Durchführung der Hilfe durch freie Träger

Wenn im Jugendamt die Entscheidung über eine Hilfestellung gefallen ist, sucht der fallverantwortliche Mitarbeiter gemeinsam mit den Hilfeempfängern den Träger aus, der die Hilfe für die Familie durchführen soll. Diese Träger werden gemäß den Festlegungen im Hilfeplan den Kontakt zur Schule suchen.

Es wird der Schule empfohlen, bei Auffälligkeiten des Schülers, die nicht mit Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang stehen, die Fachkraft des Freien Trägers zu informieren.



5 Die Rolle der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit setzt bei der Schnittstelle der Systeme Jugendhilfe und der Schule an. Die Schnittmenge, die gemeinsame Klientel, sind Kinder und Jugendliche und ihre Familien. Hierum kooperieren beide Systeme unter verschiedenen Aspekten. Die Rahmenbedingungen, Arbeitsgrundlagen, Ziele, Handlungsansätze und Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit sind in der Konzeption der Schulsozialarbeit des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales der Stadt Koblenz festgelegt.

Für den Bereich „Schülerinnen und Schüler mit besonderem erzieherischem Bedarf und/oder besonderem Förderbedarf“ ergeben sich hieraus folgende Schwerpunkte:

▪ Clearing

Schulsozialarbeit wird seitens der Schule zur Klärung eines besonderen Bedarfes in den Prozess einbezogen. Wenn Abhilfe durch schulische Maßnahmen nicht mehr möglich ist, wirken Schulsozialarbeit und Allgemeiner Sozialdienst gemeinsam auf eine Klärung hin. Einzelne Prozessschritte sind im Leitfaden „Hilfeplanprozess im Jugendamt der Stadt Koblenz“ festgelegt (s. Teil A, Kap. 3).

Bei gemeinsamen Gesprächsterminen, ggf. Hausbesuchen von Schule und Schulsozialarbeit wird seitens der Schulsozialarbeit auf weiterführende Hilfen aufmerksam gemacht.

Auch wird erklärt, welche konkreten Hilfen (formlose Betreuung, erzieherische Hilfen s. Teil A, Kap. 3) vermittelt werden

können. Zudem wird den Eltern mitgeteilt, wie sie die Hilfen beantragen können.

▪ Beratung

Die Schulsozialarbeit führt Beratungsgespräche mit Schülern, Eltern, Lehrer/-innen. In einem klientenbezogenen Vorgehen wird auf die individuelle und familiäre Situation mit Verständnis und Wertschätzung eingegangen.

Wenn der Beratungsbedarf die Ressourcen der Schulsozialarbeit übersteigt, versteht sich die Schulsozialarbeit als Clearingstelle und vermittelt an Beratungsstellen weitergehende Hilfen.

Schulsozialarbeit übernimmt im Einzelfall Beratung zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und Sorgeberechtigten, die mit der Erziehung des Kindes an Grenzen stoßen und einer Unterstützung bedürfen.

Bei Bedarf und im Einzelfall werden kollegiale Beratungen durchgeführt.

Lehrer/-innen können sich bei komplexen Problemlagen an die Schulsozialarbeit wenden (Beispiele: Gewalt- und Aggressionsbereitschaft, Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom, Schulabstinenz und psychische Auffälligkeiten).

Beratungsgespräche reichen grundsätzlich von lösungsorientierten Kurzzeitberatungen bis zu längeren Fallbegleitungen.

▪ Krisenintervention

Schulsozialarbeit steht für die Schule grundsätzlich als Partner bei Kriseninterventionen zur Verfügung.

Krisen bei einzelnen Schülern, die ein ausschließliches Handeln der Jugendhilfe



erwarten lassen, können durch die Schulsozialarbeit im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes bearbeitet werden.

In anderen personenorientierten Krisen erfolgt auf Anfrage ein gemeinsames Handeln mit der (Klassen)-Lehrerin/dem (Klassen)-Lehrer.

Bei Krisen in Klassengemeinschaften, Konflikten unter Schülergruppen steht Schulsozialarbeit den Lehrer/-innen beratend und mitwirkend zur Seite.

Bei Krisen, die das gesamte System Schule betreffen, (Bedrohungen, Gewaltübergriffe, Katastrophenfälle, Suizid in der Schule ...) übernimmt Schulsozialarbeit die Rolle, die im Handlungsleitfaden der Schule für das Krisenteam festgelegt wurde.

▪ **Vernetzung**

Schulsozialarbeit arbeitet eng mit den anderen Einrichtungen und Diensten der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und mit den freien Trägern der Jugendhilfe zusammen. Schulsozialarbeit hat zum Ziel, eine gute Vernetzung zwischen Schule und Jugendamt/Jugendhilfe herzustellen. Die Funktionen können hierbei unterschiedlich sein. Sie umfassen eine Vermittlungsfunktion, Initiierungsfunktion, Beratungs- und Mediationsfunktion.

Weitere Aufgabenbereiche von Schulsozialarbeit können in der „Konzeption für die Schulsozialarbeit der Stadtverwaltung Koblenz“ nachgelesen werden. Auf die Rolle der Schulsozialarbeit bei der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule bei Verdacht

auf Kindeswohlgefährdung wird innerhalb des Textes eingegangen.

6. Einschaltung des Schulpsychologischen Dienstes

Eine schulpsychologische Beratung kann entweder von der Schule oder von den Eltern oder auch von Schule und Elternhaus gleichermaßen sowie auch vom Schüler selbst beantragt werden. Eine Beratungsanfrage bringt zum Ausdruck, dass Schule/Schüler und/oder Elternhaus zu der Einschätzung gekommen sind, dass das Problem nicht mehr mit den eigenen Handlungsmöglichkeiten zufriedenstellend bewältigt werden kann bzw. dass eine angemessene gemeinsame Problemlösung und Problembewältigung ohne externe Hilfe nicht mehr möglich erscheint.

Themen für eine Beratung können sein:

- Verhaltensauffälligkeiten
- Lern- und Leistungsdefizite
- Umgang mit Konflikten/Gewalt
- Schulverweigerung
- Schulangst
- Schullaufbahnberatung
- Krisen

Die psychologische Beratung von Einzelpersonen ist gemäß § 21 Schulgesetz, Abs. 3 eine spezifische Aufgabe der Schulpsychologen in Rheinland-Pfalz: „Darüber hinaus beraten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Schülerinnen und Schüler und deren Eltern in Kooperation mit den Lehrkräften in besonderen schulischen Problemlagen“.

Diese Beschreibung betont die Einbeziehung aller Beteiligten - Schüler, Eltern und Lehrkräfte - in einem kooperativen Beratungsansatz.



Daraus ergibt sich, dass möglichst alle am Problem beteiligten Personen im Beratungsprozess einbezogen werden. Demnach wird in der Regel ein Beratungsgespräch in der Schule unter Einbeziehung aller Beteiligten (Lehrer, Eltern, Schüler) stattfinden. Im gemeinsamen Gespräch werden alle Beteiligten bei der Problemklärung und der Entwicklung einer gemeinsamen Problemsicht unterstützt. Gegebenenfalls kann dieser kooperative Prozess der Problemklärung und der Entwicklung einer gemeinsamen Problemsicht von schulpsychologischer Seite unterstützt werden durch diagnostische Untersuchung und/oder Durchführung einer Unterrichtsbeobachtung.

Basierend auf einer gemeinsamen Problemsicht werden mit den Beteiligten in weiteren gemeinsamen Beratungsgesprächen mögliche Veränderungsmaßnahmen und Bewältigungswege erarbeitet und die Beteiligten werden bei der Umsetzung dieser erarbeiteten Maßnahmen beratend begleitet.

Wenn im Verlauf der Beratung sichtbar wird, dass ergänzend zur Beratung längerfristige außerschulische Fördermaßnahmen oder therapeutische Hilfen notwendig bzw. hilfreich erscheinen, werden diese den Eltern empfohlen und es wird auf entsprechende Institutionen verwiesen.

Wird im Laufe der Beratung deutlich, dass andere Stellen aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit einzubeziehen sind, wird dorthin verwiesen. Sind sie bereits einbezogen, wird entsprechend kooperiert (z.B. Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle, Psychotherapeuten, Ärzte, Gesundheitsamt).

Die günstigste Ausgangslage für den oben beschriebenen kooperativen Beratungsansatz ist natürlich, wenn Schule und Elternhaus miteinander übereinkommen, schulpsychologische Hilfe hinzuzuziehen. Falls Eltern zunächst ohne Wissen der Schule eine Anmeldung für eine schulpsychologische Beratung vornehmen, werden sie darüber informiert, dass eine schulpsychologische Beratung grundsätzlich unter Einbeziehung der Schule erfolgt.

Andererseits ist ein persönliches Gespräch des Schulpsychologen bzw. der Schulpsychologin mit einem Schüler oder eine testpsychologische Untersuchung nur mit Einverständnis der Eltern möglich.

Lehrkräfte können sich ohne Einbeziehung von Eltern und Schülern hinsichtlich ihres schulischen Handelns beraten lassen.

Schulpsychologen und Schulpsychologinnen unterliegen grundsätzlich im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit der Schweigepflicht.

Die Schulpsychologen und Schulpsychologinnen arbeiten in Schulpsychologischen Beratungszentren und es gibt feste Ansprechpartner für jede Schule. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Schulort des Schülers. Der Schulpsychologische Dienst gehört zum Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz und hat neben der Beratung von Einzelpersonen noch die Aufgaben Schulberatung und Fortbildung.

PÄDAGOGISCHES LANDESINSTITUT
RHEINLAND-PFALZ
Schulpsychologisches Beratungszentrum
Luisenstr. 1-3
56068 Koblenz
Telefon 0261 37850
Telefax 0261 9143340
E-Mail: Schulpsychb.koblenz@pl.rlp.de
Internet: www.pl.rlp.de



7 Kooperation bei Feststellung des besonderen Förderbedarfes

7.1 Verfahren der Feststellung

Von sonderpädagogischem Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen auszugehen, die in ihrer schulischen Entwicklung und beim Übergang in den Beruf besondere pädagogische Unterstützung benötigen, um die Bildungsziele zu erreichen, die den jeweils individuellen Möglichkeiten entsprechen.

Die Auswirkungen einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung werden im Hinblick auf den schulischen Bildungserfolg in den Blick genommen. Dabei wird festgestellt, inwieweit besondere Hilfen zur Teilhabe und zum Erreichen von Bildungszielen erforderlich sind. Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt keine Zuweisung von Schülern zu einer bestimmten Form der Förderschule, sondern es wird eine **Entscheidung über den geeigneten Förderort getroffen. Ziel ist es, Schülern die schulische und berufliche Eingliederung, gesellschaftliche Teilhabe und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.**

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes geschieht auf Antrag von Eltern oder/und Regelschule über die jeweilige Stammschule bis spätestens zum 01. Februar eines Jahres. Ausgangspunkt ist das Resultat der bisherigen Förderung in der Regelschule, welche im Förderbericht beschrieben ist.

Das sonderpädagogische Gutachten beschreibt den aktuellen Lern- und Leistungsstand sowie den Stand der Persönlichkeitsentwicklung von

Schülern. Dabei wird die individuelle und besondere Problemlage im Rahmen ihrer sozialen Beziehungen aufgezeigt. Im Sonderpädagogischen Gutachten wird der individuelle Förderbedarf bezogen auf schulisches Lernen ermittelt, individuelle Entwicklungsschritte und die dafür erforderlichen Bedingungen aufgezeigt.

Bevor der Verwaltungsakt erlassen werden kann, der in Rechte der Beteiligten eingreift, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 28 Abs. 1 VwVfG). Die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen konkretisiert diesen Tatbestand und sieht insgesamt drei Anhörungen der Eltern vor:

- **vor** der Meldung an die Förderschule
- **nach** der Überprüfung
- **zum Ende** der halbjährigen Probezeit.

Die Schulbehörde entscheidet, ob bei einem Kind oder Jugendlichen sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens, das in Verantwortung einer Förderschule erstellt wird. Dieses umfasst folgende Inhalte:

1. **Personalien**
2. **Anlass der sonderpädagogischen Fragestellung**
3. **Pädagogisch relevante Vorinformationen:**
 - 3.1 Vorliegende Gutachten
 - 3.2 Anamnese
 - 3.3 Frühkindliche und vorschulische Entwicklung
 - 3.4 Schulische Entwicklung
4. **Beschreibung der aktuellen Lebens-, Interaktions- und Lernsituation**
 - 4.1 in der Familie
 - 4.2 in der Jugendhilfemaßnahme
 - 4.3 in der Schule



- 4.4 im direkten Kontakt mit dem Schüler
 - 4.4.1 Standardisierte und informelle Testverfahren

5. Feststellung des individuellen Förderbedarfes

- 5.1 Schlussfolgerungen aus den gewonnenen Erkenntnissen
- 5.2 Hinweise zur Realisierung

6. Abschließender Vorschlag

Zwei Förderorte sind möglich:

1. Förderschule
Hans-Zulliger-Schule,
Diesterwegschule,
Schule Am Bienhorntal
2. Schwerpunktschule, d.h. Regelschule, die auch Kinder mit Förderbedarf nach individuellem Förderplan beschult (gilt nicht für den Schwerpunktbereich sozial-emotional)
Freiherr-vom-Stein-Grundschule,
Willi-Graf-Grundschule,
Realschule plus Albert-Schweizer-Schule,
Realschule plus Clemens-Brentano-Overberg-Schule,
Integrierte Gesamtschule Koblenz

Eltern müssen bei der Information zu den Ergebnissen des Gutachtens über die beiden Förderorte beraten werden und treffen eine Entscheidung, der die Schulbehörde in ihrem Bescheid folgt, wobei die Förderbedürfnisse des einzelnen Schülers in Bezug auf erfolgreiches schulisches Lernen im Vordergrund stehen.

7.2 Besondere Vorgehensweise im Schwerpunktbereich sozial-emotionale Entwicklung

Zu beachtende Vorgehensweise bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schwerpunktbereich sozial-emotionale Entwicklung

Im Falle eines vermuteten Förderbedarfes im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung ist **bereits im Vorfeld das zuständige Jugendamt einzubeziehen.**

1. Die ADD ist im Vorfeld der Überprüfung von der Stammschule zu informieren.
 - a. *Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung ist nur dann einzuleiten, wenn das Vorgehen mit der zuständigen Schulbehörde abgestimmt wurde* (vgl. hierzu Punkt 9.4).
Quelle: Handreichung S. 12 Punkt 5
 - b. *Bei vermutetem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung ist vor der Einleitung des Verfahrens zu prüfen, ob alle Möglichkeiten zur schulischen und außerschulischen Förderung, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und den Eltern ausgeschöpft wurden. In diesem Fall ist vor Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der zuständigen Schulbehörde abzustimmen.*



**Quelle: Handreichung S. 23; 9.2
Besonderheiten für einzelne
Förderschwerpunkte**

2. Das Jugendamt ist zu informieren und zu fragen, ob bereits eine Jugendhilfemaßnahme installiert ist. Ggf. ist das Verfahren zu stoppen, wenn das Jugendamt zunächst eine Jugendhilfemaßnahme installieren will und der Erfolg der Maßnahme abgewartet werden muss.

c. Für die Änderung des Förderschwerpunktes zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung gilt abweichend davon folgende Regelung:

- Zum Kreis der „Beteiligten“, mit denen das Einvernehmen herzustellen ist, gehört die Jugendhilfe (Träger der Jugendhilfe).
- Ohne Einbindung der Jugendhilfe kann dieser Förderschwerpunkt nicht festgelegt werden.

**Quelle: Handreichung S. 23 Punkt
9.2 Besonderheiten für einzelne
Förderschwerpunkte**

3. Die Begutachtung wird durchgeführt. Unter dem Punkt: "Abschließender Vorschlag des sonderpädagogischen Gutachtens" führt die Gutachterin oder der Gutachter aus: Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung, Bildungsgang entweder Lernen oder Berufsreife (siehe Formular Gutachten im Portal).

4. Bei der 2. Anhörung werden im Falle der Feststellung des Förderbedarfs sozial-emotionaler Entwicklung die Eltern und auch der zuständige bzw. fallführende Mitarbeiter des Jugendamts eingeladen. Eine Jugendhilfemaßnahme, ggf. eine niedrigschwellige, muss zwingend einge-

richtet werden, damit der Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung festgelegt werden kann.

- Ohne Einbindung der Jugendhilfe kann dieser Förderschwerpunkt nicht festgelegt werden.

**Quelle: Handreichung S. 23 Punkt
9.2 Besonderheiten für einzelne
Förderschwerpunkte**

5. Die überprüfende Schule teilt der ADD auch mit, ob ein Schulplatz an einer Schule mit Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung vorhanden ist.

6. Weigern sich die Eltern eine Jugendhilfemaßnahme anzunehmen, kann der Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung nicht festgelegt werden. Dies muss der ADD auch so bei der Übermittlung des Gutachtens mitgeteilt werden. Hier müssen weitere Absprachen mit dem Jugendamt erfolgen.

7. Förderschulen mit dem Schwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung:
Schule im Bernhardshof Mayen,
Schule im Ev. Kinder- und Jugendheim Neuwied-Oberbieber,
Paul-Schneider-Schule

Quelle: Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Entwurfsfassung zur Erprobung im Schuljahr 2008/2009. MBJK 2009



8 Kooperation bei Schulabschlussverfahren - Rechtsgrundlagen

Im rheinland-pfälzischen Schulgesetz (§ 55) und in der Übergreifenden Schulordnung der öffentlichen Realschule plus, Integrierten Gesamtschule, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Abschnitt 14/§§ 99 bis 101), sind die Bestimmungen ausgeführt, die den Regelungen und Maßnahmen im Falle eines anstehenden Schulabschlussverfahrens zugrunde liegen. In der Schulordnung der Grundschulen gibt es keinen Tatbestand des Schulabschlusses.

Aus pädagogischer Sicht erscheint es dringend geboten, im Vorfeld schulischer Ordnungsmaßnahmen alle pädagogischen und erzieherischen Mittel auszuschöpfen, um einen drohenden Schulabschluss präventiv abzuwenden.

Dabei ist es zwingend erforderlich, dass alle am schulischen Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam die pädagogischen Maßnahmen reflektieren, damit ein geeigneter Förderort von der Schulbehörde bestimmt werden kann, denn es gilt, den Schulerfolg der Schüler in gemeinsamer Verantwortung sicherzustellen.

Hierbei wird vom Schulleiter geprüft, inwieweit auch das Jugendamt einzubeziehen ist.

Im Anhang finden Sie die entsprechenden Gesetzesvorschriften in ausführlicher Form.



Teil B

Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



1 Rechtliche Grundlagen

Eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, abgeleitet aus der verfassungsrechtlichen Vorgabe in Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes), ohne den Vorrang der Elternverantwortung einzuschränken. Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), das am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, präzisiert durch verschiedene Normen den Schutz bei Kindeswohlgefährdung. Dem § 8a SGB VIII (s.S.5?) kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Dieser konkretisiert den staatlichen Schutzauftrag, formuliert Verfahrensschritte zu seiner Wahrnehmung, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten aller beteiligten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

Für das Schulsystem gilt die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Schulgesetz (s.S.5?). Das Jugendamt ist in hohem Maße auf eine gute gelingende Kooperation mit den Schulen angewiesen, wenn es darum geht, den staatlichen Schutzauftrag zu erfüllen. In den nachfolgenden Kapiteln werden für den Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung Verfahrensschritte und Strukturen für eine enge und konstruktive Kooperation festgelegt. Sie stellen eine strukturelle und verfahrensmäßige Grundlage für die Zusammenarbeit dar und tragen dazu bei, den Fachkräften beider Institutionen in konkreten Gefährdungssituationen Handlungssicherheit zu geben.

Für den Schutz im Einzelfall muss eine fachgerechte, der Situation angemessene Reaktion aller beteiligten Fachkräfte hinzukommen, die

sich im Voraus nicht fallunabhängig festlegen lässt.

Bei Kindeswohlgefährdung verhält sich die Rechtslage zur Kooperation und Kommunikation zwischen Jugendhilfe und Schule anders als bei der sonstigen Zusammenarbeit. Die ansonsten geltenden Datenschutzregeln sind teilweise außer Kraft gesetzt. Das **Schweigepflichtsgebot gemäß § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen gilt nicht, da ein rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB vorliegt.**

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Der eingangs erwähnte **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** bestimmt das Tätigwerden des Jugendamtes, notfalls auch ohne Wissen und Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt würde.

Auch soll noch einmal auf **§ 12 Landeskinderschutzgesetz Schweige- und Geheimhal-**



tungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes eingegangen werden, der sich ganz konkret auf das Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung bezieht und deren Mitteilung an das Jugendamt auch ohne Wissen oder Einverständnis der Eltern erlaubt, um dort das Gefährdungsrisiko abschätzen zu können.

Wesentlich ist dabei im Einzelfall abzuwägen, ob es die Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen vergrößert, wenn vor Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt die Erziehungsberechtigten informiert werden.

Dieses Abwägen sollte im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte geschehen, wie es § 8a SGB VIII für das Jugendamt und Freie Träger vorsieht.

2. Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, dem Stand der Entwicklungsförderung, in traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur



Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und deren Motivation, Hilfe anzunehmen.

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls:

1. Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z.B. bei Körperpflege oder Kleidung)
- unbekannter Aufenthalt (z.B. Weglaufen, Streunen)
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gesetzesverstöße.

2. Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)

- traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück)
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern
- soziale Isolierung der Familie
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten.

3. Anhaltspunkte für eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle.

Wichtige Arbeitsprinzipien zur Kinderschutzarbeit

1. Die Arbeit mit den Ressourcen des betroffenen Kindes ist kennzeichnend für die Haltung ihm gegenüber. Sie verhindert gleichzeitig, den jungen Menschen auf den erlebten Missbrauch oder die erlebte Misshandlung zu reduzieren. Kinder sind nicht als Objekte des Schutzes, sondern auch in Gefährdungssituationen als Subjekte mit eigenen Rechten wahrzunehmen und zu behandeln. Die Hilfeentwicklung erfolgt unter der altersgemäßen Beteiligung der Betroffenen. Hierzu gehört das Schaffen von Transparenz über einzelne Schritte, um ein einvernehmliches Vorgehen zu ermöglichen. Intensive Ge-



sprache zur Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen werden nur von den in der Vereinbarung beschriebenen insoweit erfahrenen Fachkräften vorgenommen. Das gilt auch für die Ersteinschätzung eines Falls.

2. Die Stärken und Ressourcen der Familie werden zum Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen genutzt. Kinderschutzarbeit ist bei konsequenter Orientierung am Kindeswohl so zu gestalten, dass die Würde der Eltern nicht verletzt wird, auch wenn ihr Handeln nicht akzeptabel ist. Nicht zuletzt im Interesse der Kinder und ihres Rechtes auf eine Beziehung zu den Eltern, geht es immer auch darum, den Eltern den Zugang zu Hilfe und Unterstützung zu erschließen oder zu erhalten. Das Ziel, sie in ihrer Elternrolle zu stärken, soll das Handeln der Fachkräfte auch dann bestimmen, wenn im akuten Gefährdungsfall eine sofortige Intervention, etwa in Form einer Inobhutnahme bzw. einer Anrufung des Familiengerichts nach § 1666 BGB notwendig erscheint. Diese Zielsetzung findet allerdings bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ihre Grenzen, wenn das Schutzbedürfnis des betroffenen Kindes aufgrund der vorgefundenen Situation in den Vordergrund tritt, die Eltern nicht mitwirken oder nicht erreichbar sind und die Sicherheit des Kindes nicht anders als mit einer Inobhutnahme zu gewährleisten ist.
3. Die Partner in der Kinderschutzarbeit gestalten das Verfahren im Einzelfall so, dass das Vertrauensverhältnis der betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. der Eltern zu den involvierten Institutionen der Jugendhilfe so wenig wie möglich belastet

wird und so, dass Kommunikationswege erhalten bzw. eröffnet werden.

Ergänzend dazu folgende Gesichtspunkte¹:

Produktiv ist der Kinderschutz, wenn er integriert ist und integrierend wirkt sowie

- jedem Kind das Gefühl vermittelt, so wichtig zu sein, dass wir gut auf es aufpassen
- allen Eltern das Gefühl gibt, in ihrer Verantwortung für die nachwachsende Generation so geschätzt zu werden, dass selbst in großen Schwierigkeiten jemand für sie da ist
- das Bewusstsein wach hält für die Anstrengungen und Risiken, hier und heute groß werden zu müssen und Kinder groß zu ziehen
- Fachkräfte sich der Gefahren bewusst sind, um Entwicklungen riskieren zu können - nicht um Risiken zu vermeiden
- Institutionen und Organisationen, die mit Kindern und Eltern „zu tun haben“, den Schutz von Kindern als gemeinsame Aufgabe begreifen und abgestimmt gestalten
- Kinderschutz nur die andere Seite der einen Medaille „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ ist - nicht der verbleibende Rest sozialstaatlicher Pflichten.

¹ zit. n. M. Thiesmeier



3. Verfahren in der Schule zur Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung

Erste Klärung nach Aufkommen des Verdachtes

1. Die Klassenleitung muss über alle Verdachtsmomente informiert werden. Sie hat die Federführung.
2. Die Klassenleitung erfasst schriftlich die Beobachtungen, sie muss weitere KollegInnen auf mögliche Beobachtungen ansprechen (Verlaufsbogen). Gewichtige Anhaltspunkte werden dokumentiert.
3. Die Klassenleitung informiert die Schulleitung über den Verdacht der akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung.
4. Wenn für den Schüler bereits eine Jugendhilfemaßnahme besteht, in die die Schule einbezogen ist, informiert die Klassenleitung die entsprechende Person, die die Hilfe durchführt und berichtet über die Verdachtsmomente. Seitens der Schule muss dann nachfolgend keine fallbezogene Klassenkonferenz einberufen werden. In Absprache mit dem zuständigen Betreuer wird gemeinsam ein weiteres Vorgehen in der Schule überlegt.
5. Für Schulen mit Schulsozialarbeit: Die Klassenleitung informiert die Schulsozialarbeit und tauscht sich mit dieser über Grenzen und Möglichkeiten von Hilfsangeboten für die Familien aus.
6. Die Klassenleitung führt ein nicht konfrontatives, empathisches Gespräch mit dem betroffenen Schüler, um den Verdacht einer akuten Gefährdung auszuschließen oder bestätigt zu bekommen. Diese Aufgabe kann an eine Lehrperson des Vertrauens für den Schüler oder an die Schulsozialarbeit delegiert werden, die dann die Klassenleitung über den Inhalt des Gespräches mit dem Wissen des Schülers informiert. Möchte der Schüler ohne Kenntnis der Eltern beraten werden, kann man ihn an verschiedene Institutionen verweisen oder selbst als Ansprechperson fortlaufend zur Verfügung stehen. Sollte der Schüler selbst- oder fremdgefährdet sein, muss er darüber informiert werden, dass das Jugendamt über eine akute Gefährdung informiert werden muss, da es dann darum geht, den Schüler zu schützen. In diesem Falle bietet man dem Schüler an, bei diesem Gespräch mit dabei zu sein.
7. Die Klassenleitung beruft eine fallbezogene Klassenkonferenz ein. Die Schulsozialarbeit muss - wenn vorhanden - eingeladen werden. Es dürfen nicht die Elternvertreter und die Schülervereine teilnehmen.
8. Sind mit der Verdachtsmeldung gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung verbunden, informiert die Schulleitung unverzüglich das Jugendamt.

Fallbezogene Klassenkonferenz und Risikoeinschätzung

In der fallbezogenen Klassenkonferenz findet eine gemeinsame Risikoeinschätzung statt. Diese erfolgt mit Hilfe aller Informationen und Blickwinkel der Lehrer, die den Schüler unterrichten. Sind sich die Teilnehmenden der fallbezogenen Klassenkonferenz in Bezug auf die Gefährdung unsicher oder kommen sie zu dem



Schluss, dass die Situation nicht ausreichend eingeschätzt werden kann, sollte der Klassenlehrer den Fall anonymisiert mit der zuständigen Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes beim Jugendamt besprechen und sich mit dieser im Hinblick auf weitere einzuleitende Schritte beraten und abstimmen.

Es kann eine externe Fachkraft aus dem Bereich des Kinderschutzes zur Beratung hinzugezogen werden. Unter der Überschrift „Allgemeine Informationen über Hilfsangebote in Koblenz“ sind die Anlaufstellen benannt, die anonym eine professionelle Beratung anbieten und das Risiko mit einschätzen können. (s.S.)

Sollte eine externe Fachkraft angefragt werden, muss es nach der Beratung mit dieser eine erneute Rücksprache in der fallbezogenen Klassenkonferenz geben.

Die Klassenleitung steht in der Verantwortung, die zweite fallbezogene Klassenkonferenz zeitnah erneut einzuberufen.

Die fallbezogene Klassenkonferenz muss anhand des Verlaufsplans den Hilfeprozess dokumentieren.

Die **Risikoeinschätzung** ergibt das weitere Vorgehen für die Schule.

Hier kann es zu **drei verschiedenen Ergebnissen** kommen:

1. Die Verdachtsmomente für Kindeswohlgefährdung haben sich aufgelöst. Seitens der Schule besteht kein begründeter Verdacht mehr auf eine akute Kindeswohlgefährdung.
2. Die Betrachtung der Verdachtsmomente für Kindeswohlgefährdung hat ergeben, dass für den Schüler derzeit keine akute

Kindeswohlgefährdung vorliegt, dass aber Hilfebedarf besteht, um einer drohenden Gefährdung vorzubeugen.

3. Die Verdachtsmomente für Kindeswohlgefährdung haben sich aus Sicht der Schule bestätigt. Es besteht nach Risikoeinschätzung der Lehrkräfte akute Kindeswohlgefährdung, was eine unverzügliche Information des Jugendamtes nach sich zieht.

Zu 1. keine Kindeswohlgefährdung

Die Schule kann ihre Überlegungen hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung beenden. Die Dokumentation dazu wird abgeschlossen. Das Protokoll der Klassenkonferenz kommt zur Schülerakte.

Zu 2. latente Kindeswohlgefährdung

Die Schule stellt in der fallbezogenen Klassenkonferenz einen Maßnahmenplan zum weiteren Vorgehen auf.

1. Konfrontatives Gespräch mit dem Schüler

Der Schüler wird mit der Sorge der Schule konfrontiert. Dieses Gespräch kann eine Lehrperson des Vertrauens oder die Schulsozialarbeit führen.

Wichtig ist, dass man den Schüler darauf anspricht und die Sorge direkt äußert. Es geht darum, den Leidensdruck des Kindes festzustellen und ihm Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen.

2. Konfrontatives Elterngespräch

Die Eltern werden mit der Sorge der Schule konfrontiert und nach ihrer Einschätzung der Lage gefragt. Dieses Gespräch sollte von der Klassenleitung geführt werden. Wenn die Eltern innerhalb der Schule ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer anderen Lehrperson



oder der Schulsozialarbeit haben, kann diese vermitteln und mit anwesend sein.

3. **Verweis der Eltern an beratende Institutionen**

Den Eltern werden von Seiten der Schule Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt (siehe Anhang).

4. **Beteiligung des Jugendamtes mit Wissen der Eltern und des Schülers**

Die Lehrperson wirkt im Elterngespräch darauf hin, dass die Eltern und der Schüler sich an das Jugendamt wenden, um dort Beratung zu erhalten.

oder

Die Klassenleitung wendet sich nach dem Gespräch mit dem Schüler und nach dem Elterngespräch mit deren Einverständnis an das Jugendamt und bittet dieses um weiterführende Beratung oder um ein gemeinsames Gespräch in der Schule.

5. **Maßnahmen im Schulbetrieb**

Darüber hinaus überlegt die Schule schulinterne Hilfsangebote für den Schüler. Die Eltern werden darüber in Kenntnis gesetzt.

6. **Erneute Überprüfung der Sachlage**

In der fallbezogenen Klassenkonferenz wird ein Termin zur erneuten Überprüfung und Risikoeinschätzung der Sachlage festgelegt. Folgende Fragen sind dabei zu beantworten: Sind die Eltern bereit und in der Lage, die Situation für ihr Kind zu verbessern? Nehmen Sie angebotene Hilfen an? Sind diese Hilfen ausreichend? Sind die schulinternen Maßnahmen weiterhin geeignet und notwendig?

In dieser weiteren fallbezogenen Klassenkonferenz muss wieder die Entscheidung getroffen werden, ob keine oder

eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt oder ob sich die Sachlage zu einer akuten Kindeswohlgefährdung entwickeln kann, wenn keine Hilfen angenommen werden oder die angenommenen Hilfen nicht ausreichen.

Es gilt, den Fall weiter zu beobachten.

Zu 3. akute Kindeswohlgefährdung

Wenn die fallbezogene Klassenkonferenz aus ihrer Sicht eine akute Kindeswohlgefährdung feststellt, weil gewichtige Anhaltspunkte dafür sprechen, d.h. der Schüler nicht mehr nach Hause geschickt werden oder den Eltern übergeben werden kann, muss sofort mündlich das Jugendamt informiert werden. Das ist die Aufgabe der Schulleitung.

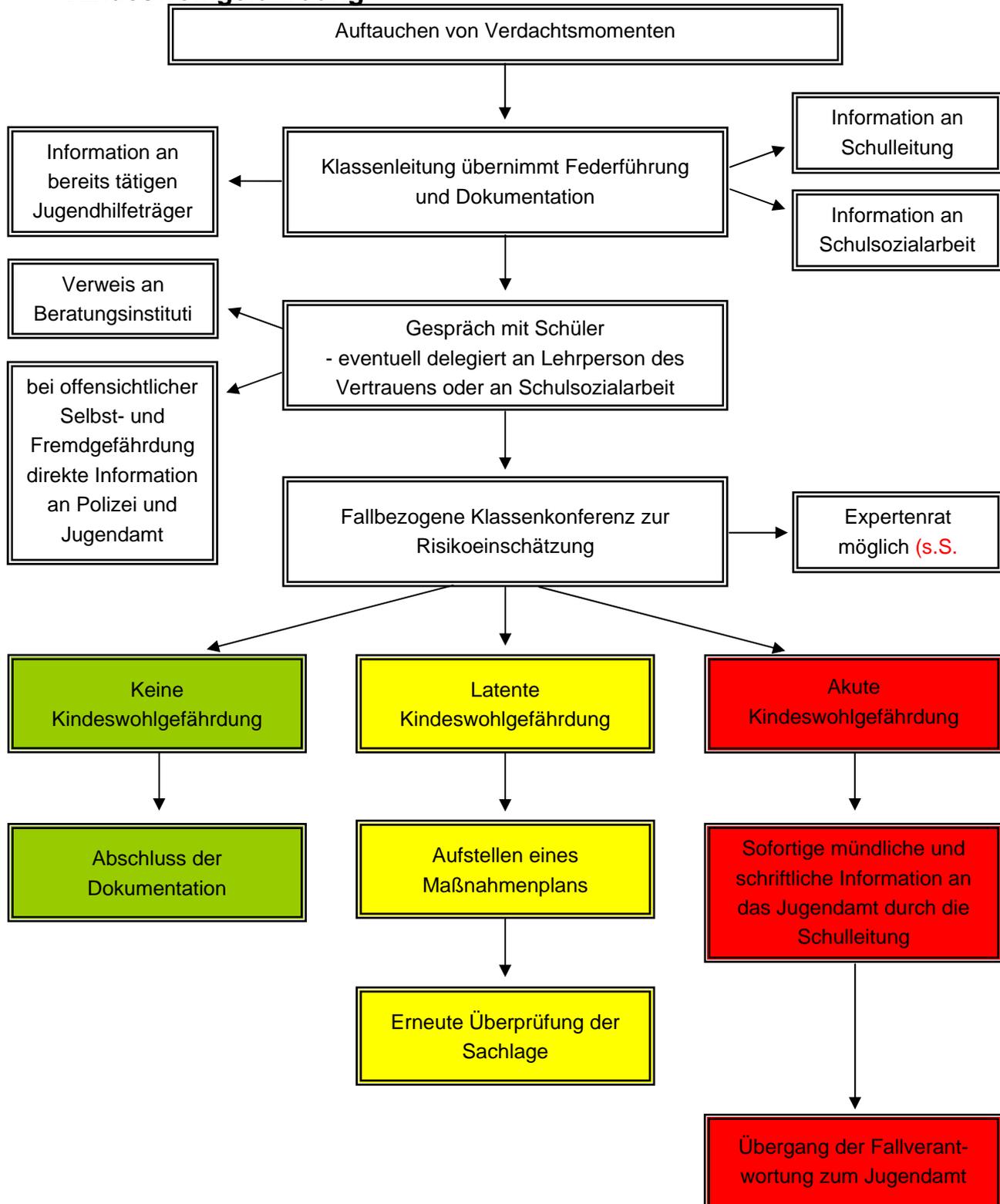
Im Anhang befindet sich ein Formular, das zusätzlich dem zuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes im Jugendamt zugeschickt werden muss. Die Bezirkseinteilung und die Übersicht über den Tagesbereitschaftsdienst müssen für die Lehrkräfte frei zugänglich sein. Die Einschaltung des Jugendamtes sollte - wenn möglich - mit Einverständnis der Eltern, mindestens jedoch mit dem Wissen der Eltern geschehen. Dieses ist nur zu umgehen, wenn dadurch die Gefahr für den Schüler erhöht wird.

Das Jugendamt übernimmt daraufhin die Fallverantwortung und macht seinerseits eine Risikoeinschätzung, um geeignete Hilfemaßnahmen umzusetzen.

Für das Vorgehen der Schule muss es eine Dokumentation geben, die federführend von der Klassenleitung übernommen wird. Den entsprechenden Dokumentationsbogen finden Sie im Anhang.



4. Ablaufschema des Verfahrens in der Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung





5. Verfahren im Jugendamt nach Bekanntwerden von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen

Den Mitarbeitern des Kommunalen Sozialdienstes steht das von einer internen Arbeitsgruppe erstellte „Handbuch zum Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen“ zur Verfügung. Dieses Handbuch beinhaltet für die Mitarbeiter verbindliche standardisierte Vorgaben zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, die sich erheblich hinsichtlich der Tragweite und Ausprägung der sich darstellenden Problematik unterscheiden können. Diese fachlich fundierte Arbeitsgrundlage hat sich in der Praxis unbedingt bewährt.

In der täglichen Arbeit können die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung von unterschiedlichster Seite an das Jugendamt herangetragen werden. Entsprechend des Titels dieser Arbeitshilfe steht in den nachfolgenden Ausführungen als informierende Stelle die Schule.

Grundsätzlich gilt: Eingehende Informationen auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 8a SGB VIII sind unbedingt vorrangig gegenüber anderen Arbeitsaufträgen zu bearbeiten.

5.1 *Bearbeitung und Auswertung von eingehenden Informationen*

Die für die Schule geltenden Handlungsschritte zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an

das Jugendamt sind ausführlich im vorausgegangenen Abschnitt („Verfahren in der Schule zur Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung“) dargelegt worden.

Es erfolgt zunächst unverzüglich eine interne Überprüfung und Klärung, mit der Herbeiführung einer **ersten Risikoeinschätzung** durch die annehmende Fachkraft. In der Regel macht hierbei diese Fachkraft von ihrem Recht/der Option Gebrauch, eine Fallbesprechung mit Kollegen und/oder einer Leitungskraft einzuberufen, um die erhaltenen und dokumentierten Informationen zu analysieren und so zur ersten Risikoeinschätzung zu gelangen. Auf dieser Grundlage wird das weitere Handeln des Jugendamtes festgelegt.

Bei der ersten Risikoeinschätzung mit Auswertung der Informationen sind folgende Ergebnisse denkbar:

- Es liegen Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen vor.
- Es liegen Hinweise auf eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen vor (**Voraussetzungen für eine Inobhutnahme sind gegeben**).
- Ergibt die erste Risikoeinschätzung, dass es sich bei der beschriebenen Sachlage um eine belastete Lebenssituation von Kindern und Familie handelt, so erfolgt zeitnah durch die zuständige Fachkraft die weitere Prüfung eines etwaigen Hilfebedarfs.
- Handelt es sich bei der beschriebenen Sachlage um ein allgemeines Problem ohne erkennbaren Handlungs- und Interventionsbedarf des Jugendamtes, ist



die Sachbearbeitung an dieser Stelle
beendet.



5.2 Durchführung der persönlichen Überprüfung und Klärung

Ergibt die Auswertung des Ersterfassungsbogens und damit die erste Risikoeinschätzung das Vorliegen „gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls“ oder aber eine „dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen“, so ist in der Regel ein persönlicher Kontakt mit den betroffenen Personen notwendig, um die Bedeutung der eingehenden Mitteilungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung weiter einschätzen und bewerten zu können.

Üblicherweise erfolgt diese weitere Prüfung und damit die **zweite Risikoeinschätzung** vor Ort durch die in dieser Situation verantwortlichen Fachkräfte des Kommunalen Sozialdienstes. Diese persönliche Überprüfung erfolgt meistens bei einem Hausbesuch in der Familie und im direkten Gespräch. Im Einzelfall und je nach Fallkonstellation kann diese Überprüfung auch **in der Schule**, in einer Klinik, einer Kindertagesstätte usw. stattfinden. Gegebenenfalls ist es auch erforderlich, im Vorfeld einer persönlichen Überprüfung u.a. in einer der oben genannten Einrichtungen (weitere) Informationen einzuholen.

Hausbesuche sind in der Regel mit zwei Personen durchzuführen. Die verantwortliche Fachkraft nimmt dabei die Begleitung durch einen Kollegen in Anspruch (bei laufenden Fällen der Hilfen zur Erziehung oder der formlosen Betreuung, die an freie Träger vergeben wurden, kann das auch die zuständige Fachkraft des freien Trägers sein). Auch eine Fachkraft aus dem Sachgebiet „Schulsozialarbeit“ kommt

im Einzelfall für die Teilnahme am Hausbesuch in Betracht.

Im begründeten Einzelfall kann es fachlich vertretbar sein, von einer (unverzöglichen) persönlichen Überprüfung und Klärung vor Ort abzuweichen (mögliche Gründe: eine ausdrücklich nicht gewollte Weitergabe von Informationen an Eltern kann das Gefährdungsrisiko erhöhen; das Kind befindet sich bereits in einer Kinderklinik und damit in einem geschützten Rahmen - hier: ggf. ist seitens des Jugendamtes vorsorglich eine Inobhutnahme auszusprechen -; es ist in der Familie bereits eine ambulante Jugendhilfe eingesetzt und die Fachkraft kann zeitnah dort eine Überprüfung und Klärung mit umgehender Rückmeldung an das Jugendamt vornehmen).

Grundsätzlich gilt, dass die **letzte Verantwortung für die ordnungsgemäße Überprüfung und Klärung der eingegangenen Informationen immer in der Hand des Jugendamtes verbleibt; sie kann nicht delegiert werden.**

Bei einer Überprüfung vor Ort sind neben weiteren Risikofaktoren vor allem folgende Bereiche einzubeziehen:

- die häusliche und soziale Situation, die Versorgung des Kindes/Jugendlichen
- das Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen und sein Verhalten
- das Verhalten der Eltern oder des erziehenden Elternteils

Ergeben sich bei dieser Überprüfung Hinweise auf eine dringende Gefahr für das Kindeswohl, ist eine Inobhutnahme durchzuführen. Eine dringende Gefahr kann im Einzelfall auch dann schon vorliegen, wenn Zweifel daran bestehen,



dass der Schutz des Kindes aktuell in der Familie gewährleistet ist.

Ist es im Einzelfall nicht möglich, die notwendige persönliche Überprüfung durch einen Hausbesuch durchzuführen (Gründe u.a.: Beteiligte werden nicht angetroffen, Tür wird nicht geöffnet, Zugang zur Wohnung wird verwehrt, betreffende Kinder/Jugendliche konnten nicht in Augenschein genommen werden), ist mit einer Leitungskraft Rücksprache zur Festlegung weiterer Schritte zu halten.

Hinzuziehung eines Arztes

Bei Hausbesuchen können Situationen angetroffen werden, die es ratsam erscheinen lassen, einen Kinderarzt hinzuzuziehen, je nach Sachlage mit/durch die Eltern oder auch mit deren Einwilligung, sofort oder auch später. Im Einzelfall kann auch eine Vorstellung des Kindes/Jugendlichen in der Ambulanz der Kinderklinik des Krankenhauses Kemperhof der Hinzuziehung eines Kinderarztes vorzuziehen sein.

5.3 Auswertung der persönlichen Überprüfung

Die Auswertung der im Rahmen der persönlichen Überprüfung gesammelten Eindrücke und erhaltenen Informationen ergibt für die Fachkraft eine **dritte Risikoeinschätzung** mit möglichen Ergebnissen wie bei der ersten Einschätzung.

Liegen nach dieser Risikoeinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung oder Zweifel am Schutz des Kindes/Jugendlichen oder eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes vor, so erfolgt der

Einstieg in ein **Kriseninterventionsteam**. Das Kriseninterventionsteam ist insbesondere aber auch dann einzuberufen, wenn die oben beschriebene persönliche Überprüfung keine Klärung der Problematik ergeben hat, wenn also weiterhin Zweifel hinsichtlich der Risikoeinschätzung bestehen.

Das Kriseninterventionsteam, einberufen von der verantwortlichen Fachkraft oder der Leitung, dient der intensiven Fallbesprechung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung. Die beteiligten Fachkräfte analysieren die Sachlage anhand der zur Verfügung stehenden Informationen, nehmen eine **vierte Risikoeinschätzung** (mögliche Ergebnisse wie bei den vorausgegangenen Risikoeinschätzungen) vor und stellen eine Prognose zur weiteren Entwicklung. In der Folge werden auch weitere Schritte und Maßnahmen zur Unterstützung der Familie und/oder der Sicherung des Wohls des betroffenen Kindes einer Entscheidung zugeführt. Darüber hinaus werden auch Möglichkeiten einer Umsetzbarkeit erörtert und festgelegt. Es kann im Rahmen dieser Teambesprechung über eine Hilfe nach dem SGB VIII entschieden und damit in das Hilfeplanverfahren übergeleitet werden. Es wird auch entschieden, ob das Familiengericht im aktuellen Fall einzuschalten ist.

5.4 Einbindung der beteiligten Personen

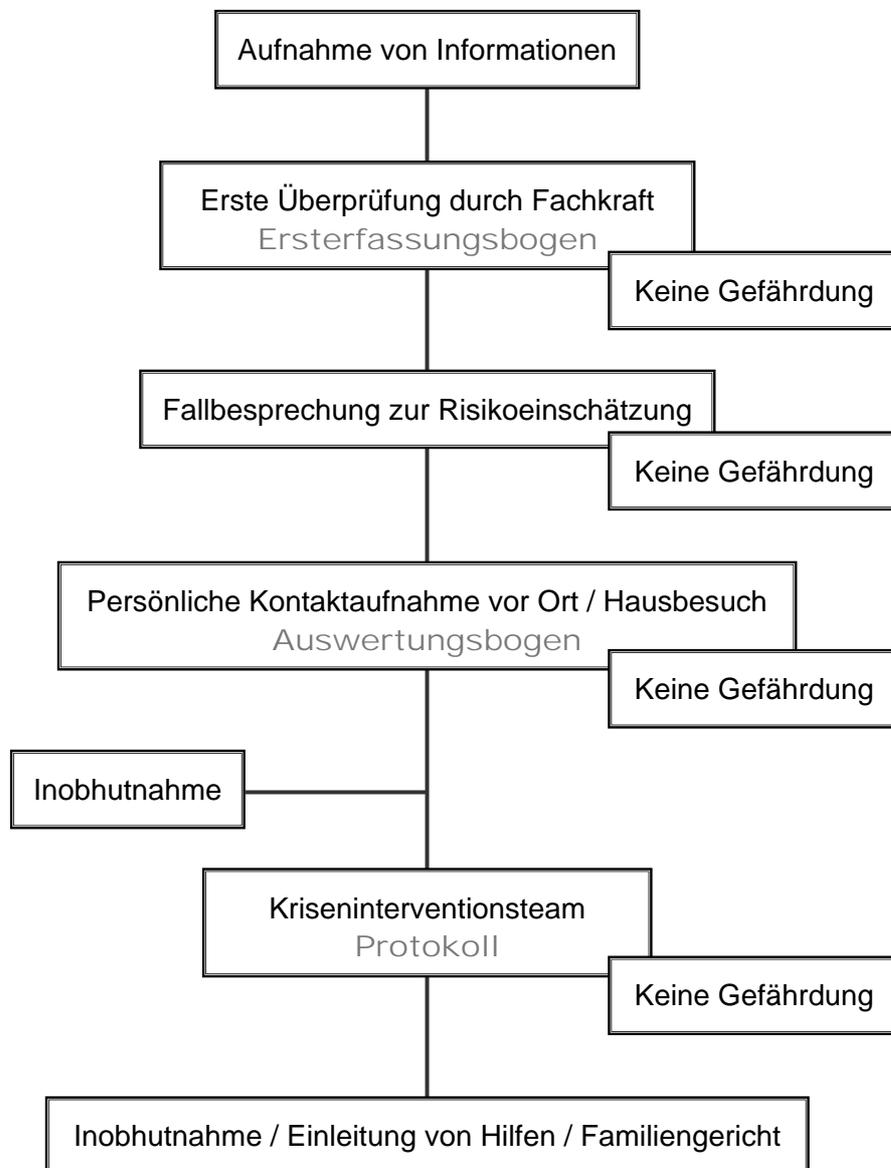
Im Sinne der Bestimmungen des § 8a SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche bei der Risikoeinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Soweit notwendig und geeignet, werden den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten Hil-



fen angeboten. Verweigern die Betroffenen die Angebote zur Abwendung der Gefährdung, muss die Reaktion des Jugendamtes im Rah-

men eines Kriseninterventionsteams besprochen werden (soweit beim Hausbesuch keine Inobhutnahme erfolgte).

**5.5 Im Überblick:
Prüfung und Arbeitsabläufe
im Jugendamt**





6 Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule bei der akuten Kindeswohlgefährdung

Die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung geschieht oft durch die Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt. Hierfür benötigt das Jugendamt nicht das Einverständnis der Eltern, es ist befugt, auch entgegen dem Willen der Eltern das Kind aus deren Obhut zu entziehen.

Im Fall, dass eine Inobhutnahme aus der Schule heraus stattfindet, bedarf es einer differenzierten und verbindlichen Absprache zwischen Jugendhilfe und Schule.

Hierbei wird folgender Ablauf vorgeschlagen: Vor der Inobhutnahme aus dem schulischen Rahmen heraus muss die Schulleitung bereits im Vorfeld vom Jugendamt informiert werden. Es ist festzulegen, welche Person das Kind auf das bevorstehende Gespräch über die Inobhutnahme vorbereitet. In der Grundschule wird in diesem Fall der Klassenlehrer empfohlen. Bei weiterführenden Schulen kann dies auch durch Schulsozialarbeit, Vertrauenslehrer oder Schulleitung geschehen. Das eigentliche Gespräch zwischen Schüler und Jugendamtsmitarbeiter sollte dann in Begleitung der entsprechenden Lehrkraft oder des Schulsozialarbeiters geschehen. Die Lehrpersonen haben hierbei gemäß dem Schulgesetz Mitwirkungspflicht.

Eine entsprechende Fallkonstellation kann dazu führen, dass das Jugendamt sich entschließt, nach Eingang von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Dritte, zunächst ein klärendes Gespräch mit dem Kind in dem geschützten Rahmen der Schule zu führen, anstatt es beim Hausbesuch zu befragen. Hiefür ist nicht

das Einverständnis oder das Wissen der Eltern erforderlich. Dieses Gespräch wird im Vorfeld vonseiten des Jugendamtes angekündigt, damit die Vereinbarung getroffen werden kann, wer von der Schule als Vertrauensperson an diesem Gespräch teilnimmt. Im Grundschulbereich wird wieder der Klassenlehrer empfohlen.

Ergibt sich aus dem Gespräch die Notwendigkeit einer Inobhutnahme, ist es Aufgabe des Jugendamtes, die Eltern zu informieren. Wenn es aus zeitlichen Gründen vorab zu einem Kontakt der Schule mit den noch unwissenden Eltern kommt, z.B. bei der Abholsituation, kann das Jugendamt gemeinsam mit der Schule diesen Kontakt vorbereiten. Die Schule muss allerdings nicht den Eltern die Situation erläutern, sie kann direkt an das Jugendamt verweisen.

7 Rückmeldungen

Rückmeldungen nach Abwendung der Kindeswohlgefährdung unterliegen wieder dem regulären Sozialdatenschutz, so dass das Jugendamt und die Schule sich nur mit Einverständnis der Eltern weiterhin austauschen können. Der Jugendamtsmitarbeiter wirkt darauf hin, dass Eltern eine Schweigepflichtsentbindungserklärung unterschreiben, damit die Schule über den Sachstand informiert werden kann. Sollte mit der Klärung der Situation ein gerichtlicher Entzug der elterlichen Sorge einhergegangen sein mit der Übertragung auf das Jugendamt, kann das Jugendamt selbst sich erneut an die Schule wenden.

Hat eine Inobhutnahme aus dem häuslichen Bereich stattgefunden, ist es die Aufgabe der Eltern, ihr Kind am nächsten Tag in der Schule zu entschuldigen.



Hier wird auf die Pflicht der Schulleitung zur Überwachung des Schulbesuchs hingewiesen. Bereits am ersten unentschuldigten Fehltag muss die Schule im Elternhaus nachfragen.

Bezüglich der Schweigepflichtsentbindungserklärung für die weitere Zusammenarbeit wird auf das Musterblatt unter Punkt 6. im Anhang verwiesen.



Anhang



1 Gegenseitige Erreichbarkeit

Um dem erklärten Willen zur Zusammenarbeit im Interesse der betroffenen und gefährdeten jungen Menschen nachkommen zu können, ist es unabdingbar, dass sich beide Institutionen erreichen können. Die Unterrichtszeiten an Schulen auf der einen Seite und die Außendiensttätigkeiten der Mitarbeiter des Jugendamtes auf der anderen Seite stellen zwar eine Hürde dar, die aber nicht unüberwindbar ist. Die modernen Kommunikationsmedien sollen die Erreichbarkeit garantieren.

Jugendamt

Alle Mitarbeiter des Jugendamtes sind sowohl telefonisch als auch über eine eigene Email-Adresse erreichbar. Die Zuständigkeiten im Allgemeinen Sozialdienst werden über eine Bezirkseinteilung geregelt. In einer Liste werden Name, Bezirk, Telefonnummer, Email-Adresse, Büroraum, Vertretung und bei Teilzeitkräften die Arbeitszeiten aufgeführt. Diese Liste wird über das Schulverwaltungsamt allen Schulen zur Verfügung gestellt und dort in den Lehrerzimmern oder den Sekretariaten ausgelegt.

Darüber hinaus richtet das Jugendamt einen Bereitschaftsdienst für jeden Arbeitstag ein, der monatlich organisiert wird. Der Bereitschaftsdienst ist täglich von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr über die Telefonzentrale der Stadtverwaltung Koblenz, Telefon 129-0, erreichbar. Die Übersicht über den Bereitschaftsdienst geht den Schulen regelmäßig zu.

Die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes stehen darüber hinaus an den Arbeitstagen zwischen 8.30 Uhr und 9.30 Uhr für telefonische

Absprachen an ihrem Arbeitsplatz zur Verfügung.

Für Faxmeldungen sind wahlweise folgende Rufnummern zu verwenden:

- 129-2300
- 129-2200
- 129-2340

Bitte die Faxe mit einem Hinweis zur Weiterleitung an den Allgemeinen Sozialdienst und ggf. dem Vermerk „Eilt - Dringend“ versehen.

Wichtige und dringende Mail-Nachrichten können außerdem an folgende E-Mail-Adresse gesandt werden: jugendamt@stadt.koblenz.de. Es erfolgt eine Weiterleitung an die zuständige Sachbearbeitung.

Schulen

Dem Jugendamt stehen die Schuladressen mit Telefon, Fax sowie E-Mail-Adressen zur Verfügung. Ggf. teilt die einzelne Schule dem Jugendamt mit, über welche E-Mail-Adresse sie im Einzelfall kontaktierbar ist.

In den Schulen sollte sichergestellt sein, dass dem Jugendamt im Bedarfsfall mitgeteilt wird, zu welchen Zeiten eine Lehrperson telefonisch erreichbar ist. In dringenden Fällen ist die Schulleitung zu kontaktieren.

Beide Seiten haben darauf zu achten, dass gegenseitige Informationen über Aktualisierungen bekannt gegeben werden.



2 Allgemeine Informationen über Hilfsangebote in Koblenz

Die nachfolgende Liste gibt einen Überblick über die meist genutzten Hilfsangebote in Koblenz. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Stadt Koblenz unter den Stichwörtern KOBIG oder Netzwerk Kindeswohl zu finden.

Institution	Abteilung	Anschrift	Ort	E-Mail	Internet	Telefon
Gesundheitsamt Mayen-Koblenz	Sozialpsychiatrischer Dienst	Neversstraße 4	56068 Koblenz		www.kvmyk.de	0261 – 91 48 07-0
Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz – St. Elisabeth Mayen gGmbH	Kinderschutzgruppe Kemperhof	Koblenzer Straße 115 – 155	56073 Koblenz	torsten.sandrieser@gemeinschaftsklinikum.de	www.gemeinschaftsklinikum.de	0261 – 4 99-26 10
Lebensberatung Koblenz		Hohenzollernstraße 132	56068 Koblenz	lb.koblenz@bistum-trier.de	www.cms.bistum-trier.de	0261 – 3 75 39
Evangelische Beratungsstelle		Mainzer Straße 73	56068 Koblenz	eb@kirchenkreis-koblenz.de	www.diakonie-koblenz.de	0261 – 9 15 61 20
Pro Familia e.V.	Schwangerenberatung	Schenkendorfstraße 24	56068 Koblenz	koblenz@profamilia.de	www.profamilia.de	0261 – 3 48 12
Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.		Neustadt 19	56068 Koblenz	mail@frauennotruf-koblenz.de	www.frauennotruf-koblenz.de	0261 – 1 97 40
Kinderschutzdienst im Deutschen Kinderschutzbund		Mayer-Alberti-Straße 11	56070 Koblenz	info@kinderschutzdienst-ko.de	www.kinderschutzdienst-koblenz.de	0261 – 3 88 99
Polizeipräsidium Koblenz	K2 Gewalt gegen Frauen und Kinder	Moselring 10 – 12	56068 Koblenz	kdkoblenz@polizei.rlp.de	www.polizei.rlp.de	0261 – 1 03-0
Caritasverband Koblenz e.V.	Zentrum für ambulante Suchtkrankenhilfe	Rizzastraße	56068 Koblenz	info@caritas-koblenz.de	www.caritas-koblenz.de	0261 – 66 75 70



3 Gemeinsame Fortbildungen

Zur Vertiefung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule haben sich in Koblenz die Vertreter/-innen der beiden Institutionen darauf geeinigt, bestimmte Themen in gemeinsamen Fachveranstaltungen zu bearbeiten. Diese werden in der Regel einmal jährlich durchgeführt und werden vom Pädagogischen Landesinstitut anerkannt.

Die Veranstaltungen werden gemeinsam geplant und moderiert und haben in der Vergangenheit einen guten Zuspruch erfahren. Die erzielten Ergebnisse werden in einer Dokumentation festgehalten.

Auf diese Art und Weise werden zahlreiche Fachkräfte aus dem Jugendamt und den Schulen erreicht. Sie lernen sich gegenseitig kennen und erfahren im direkten Kontakt viel voneinander. Die Ergebnissicherung in Form von Dokumentationen und Arbeitshilfen sorgt für Nachhaltigkeit.

Folgende Dokumentationen liegen vor:

- Arbeitshilfe Integration
- Dokumentation Fachtagung "Schutz des Kindes als gemeinsame Aufgabe von Jugendamt und Schule"

4 Gesetzestexte (Auszüge) zum Schulausschluss

4.1 Schulgesetz Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004

§ 55 Ausschluss

(1) Ein Schüler kann auf Zeit oder auf Dauer von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden, wenn der Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schüler bedeutet. Die ernstliche Gefahr für die Unterrichtung der anderen Schüler ist insbesondere dann gegeben, wenn der Verbleib des Schülers den Schulfrieden so beeinträchtigen würde, dass die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden könnte.

(2) Die Schulbehörde kann den Ausschluss von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes aussprechen. Der Ausschluss von allen Förderschulen ist unzulässig.

(4) Die angewendete Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Gefahr stehen. Der Ausschluss ist vorher anzudrohen; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(5) Die Schulbehörde trifft im Benehmen mit dem Jugendamt die nach dem Ausschluss erforderlichen schulischen Maßnahmen.



4.2 Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung - ÜScho) vom 12. Juni 2009

§ 96 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft, Nacharbeiten von Versäumtem, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule.

(4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Schüler sind vorher zu hören.

§ 99 Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1

(1) Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schüler bedeutet, können auf Zeit oder auf Dauer durch die Gesamtkonferenz von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden.

(2) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn er angedroht war (§ 97 Abs. 1 Nr. 6), es sei denn, der durch die Androhung verfolgte Zweck kann nicht oder nicht mehr erreicht werden.

(3) Die Gesamtkonferenz hört den Schüler, die Eltern der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers, auf Wunsch des Schülers einen Beistand (§ 98 Abs. 3) und den Schulausschuss. Vor dem Ausschluss auf Dauer ist auch das Jugendamt zu hören.

(4) Bei schulbesuchspflichtigen Schülern ist vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Mitwirkung der Schulbehörde zu klären, wie sie nach dem Ausschluss ihre Schulbesuchspflicht in der bisher besuchten Schulart erfüllen werden.

(9) Die Schulbehörde ist über den Ausschluss zu unterrichten.

§ 100 Flankierende Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss

(1) Sobald der Schulausschluss (§ 97 Abs. 2) oder die Androhung des Schulausschlusses (§ 97 Abs. 1 Nr. 6) eingeleitet wird, beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Beratungsteam. Diesem Team gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Klasse oder des Stammkurses,
2. die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer,
3. nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters gegebenenfalls weitere Personen, insbesondere Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und weitere Fachleute aus Erziehungsberatungsstellen, Jugendämtern und Agenturen für Arbeit.

Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Das Beratungsteam hat die Aufgabe, eine umfassende Beratung sicherzustellen mit dem



Ziel, einen Ausschluss nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Falle des Schulausschlusses werden in enger Kooperation mit dem betroffenen Schüler und den Eltern Perspektiven für die Zeit nach dem Schulausschluss entwickelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn volljährige Schüler betroffen sind. Die Eltern werden in diesen Fällen nur mit Einwilligung des Schülers in die Arbeit eingebunden. § 98 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 101 Verfahren zum Ausschluss von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 2 und 3

Die Gesamtkonferenz beantragt den Ausschluss von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes bei der Schulbehörde. Der Antrag wird aufgrund eines Verfahrens gestellt, für das die Bestimmungen des § 99 Abs. 1 bis 3, 5, 7 und 8 entsprechend gelten.

5 Formulare/Vordrucke

1. Erstdokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
2. Folgedokumentation
3. Mitteilung der Schule an das Jugendamt bei Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung
4. Schweigepflichtsentbindungserklärung - Muster



Erst-Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Seite 1

Datum: _____ Schule: _____

Name Schüler / Schülerin: _____

Klasse: _____ Geburtsdatum: _____

Klassenleitung: _____

1. Verdachtsmomente

Welche Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung haben sich ergeben? Wer hat beobachtet?
Wann?

Schulleitung wurde am _____ informiert.

Schulsozialarbeit wurde am _____ informiert.

2. Schüler-Gespräch

Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin
wurde geführt am _____ von _____

Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin konnte nicht geführt werden, weil

3. Fallbezogene Klassenkonferenz

Fallbezogene Klassenkonferenz fand statt am _____

Folgende Personen waren anwesend: _____



Erst-Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Seite 2

Es wird Rat bei einer externen Fachkraft eingeholt.

Name/Institution: _____

Neuer Termin für die Fallbezogene Klassenkonferenz
nach dem Rat der externen Fachkraft: _____

Folgende Personen waren anwesend: _____

4. Risikoeinschätzung

Die schulinterne Risikoeinschätzung hat ergeben:

4.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung konnte seitens der Schule nicht bestätigt werden.
⇒ Dokumentation wird hiermit abgeschlossen.

4.2 Für den Schüler/die Schülerin besteht derzeit keine akute Gefahr. Es ist aber ein
Hilfebedarf gegeben, um einer weitergehenden Gefährdung vorzubeugen.
⇒ Weiter bei Punkt Nr. 5

4.3 Es besteht seitens der Schule der Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung.
Weiter bei Punkt Nr. 6

5. Ergebnisse aus der Fallbezogenen Klassenkonferenz

**5.1 Folgende Verdachtsmomente wurden in der Fallbezogenen Klassenkonferenz noch
genannt:** _____

5.2 Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin

am _____ durch _____

Inhalt: _____



Erst-Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Seite 3

5.3 Gespräch mit den Eltern

am _____ durch _____

Inhalt: _____

5.4 Hinweis an Eltern auf beratende Institution - Welche?

5.5 Beteiligung des Jugendamtes mit Wissen der Eltern

Information an Mitarbeiter des Jugendamtes _____

am _____

Vereinbarung: _____

5.6 Maßnahmen im Schulbetrieb

Welche: _____

5.7 Weiterverfolgung

Neuer Termin zur Überprüfung der Sachlage: _____



Erst-Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Seite 4

6. Akute Kindeswohlgefährdung

Jugendamt _____

zuständiger Bezirkssozialarbeiter _____

wurde telefonisch informiert am _____ durch _____

Jugendamt der Stadt Koblenz: bei Nichterreichbarkeit den Tagesbereitschaftsdienst informieren
(s. monatliche Bereitschaftsliste)

Meldebogen wurde übergeben per Mail - FAX - persönlich (zutreffendes unterstreichen)

am _____

Datum

Unterschrift Klassenleitung



Folge-Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Seite 1

Überprüfung der Sachlage Nr. _____

Datum _____

Schule: _____

Schüler/Schülerin Name: _____

Klasse: : _____ Geburtsdatum: _____

Klassenleitung: _____

1. Fallbezogene Klassenkonferenz

Fallbezogene Klassenkonferenz zur weiteren Einschätzung des Risikos für den Schüler/die Schülerin fand statt am: _____

Folgende Personen waren anwesend: _____

2. Beschreibung der aktuellen Verfassung des Schülers/der Schülerin:

3. Erste Maßnahmen und deren Ergebnisse



Folge-Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Seite 2

4. Erneute Risikoeinschätzung

Die schulinterne Risikoeinschätzung hat ergeben:

- 4.1** Verdacht auf Kindeswohlgefährdung konnte nicht mehr gesehen werden.
⇒ Dokumentation wird hiermit abgeschlossen.
- 4.2** Für den Schüler/die Schülerin besteht derzeit keine akute Gefahr. Es ist aber nach wie vor ein Hilfebedarf gegeben, um einer weitergehenden Gefährdung vorzubeugen.
⇒ Weiter bei Punkt Nr. 5
- 4.3** Es besteht seitens der Schule der Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung.
Weiter bei Punkt Nr. 6

5 . Folgemaßnahmen

5.1 Folgende Maßnahmen werden weitergeführt bzw. ergänzt:

5.2 Folgende Maßnahmen werden beendet:

5.3 Weiterverfolgung:

Neuer Termin zur Überprüfung der Sachlage: _____

6. Akute Kindeswohlgefährdung

Jugendamt: _____

Zuständiger Bezirkssozialarbeiter: _____

wurde telefonisch informiert am: _____ durch _____



Folge-Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Seite 3

Jugendamt der Stadt Koblenz: bei Nichterreichbarkeit den Tagesbereitschaftsdienst informieren
(s. monatliche Bereitschaftsdienstliste)

Meldebogen wurde übergeben per Mail - FAX - persönlich (Zutreffendes bitte unterstreichen)

am _____

Datum

Unterschrift Klassenleitung



**Mitteilung der Schule an das zuständige Jugendamt
(Allgemeiner Sozialdienst)
bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung**

- Seite 1 -

An das für den Wohnort des Kindes zuständige Jugendamt:

Zuständige Fachkraft des Jugendamtes: _____

1. Meldung erfolgt durch:

Schule: _____

Meldende Person: _____

Telefon: _____

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Telefonische Mitteilung

persönliche Mitteilung

per Mail

per Fax

2. Angaben zum Kind

Nachname: _____ Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____ bei: _____

PLZ/Ort: _____ Alter: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Name der Eltern: _____

Telefon: _____

Adresse (falls abweichend vom Kind): _____



**Mitteilung der Schule an das zuständige Jugendamt
(Allgemeiner Sozialdienst)
bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung**

- Seite 2 -

Wohnsituation:

- bei Eltern bei Mutter bei Vater bei Großeltern
- in Pflegefamilie in Jugendhilfeeinrichtung
- in betreuter Wohngemeinschaft in eigener Wohnung
- ohne feste Unterkunft

Inhaber der elterlichen Sorge: _____

3. Verdachtsmomente

Woran macht sich konkret eine akute Gefährdung fest, seit wann wird diese beobachtet?

Die Risikoeinschätzung in der Schule am _____ hat aus Sicht des Lehrpersonals eine akute Kindeswohlgefährdung ergeben.

4. Welche Art der Hilfe ist schon erfolgt?

(Elterngespräch, Gespräch mit dem Kind, sonstige Maßnahmen)

5. Aktueller Kontakt zu den Sorgeberechtigten:

- telefonischer Kontakt persönlicher Kontakt kein Kontakt



**Mitteilung der Schule an das zuständige Jugendamt
(Allgemeiner Sozialdienst)
bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung**

- Seite 3 -

Sind die Sorgeberechtigten über die Mitteilung an das Jugendamt informiert?

informiert nicht informiert, weil _____

einverstanden nicht einverstanden _____

6. Wurden Eilmaßnahmen eingeleitet: ggf. durch wen?

(z.B. Notarzt, Polizei etc.)

Datum

Unterschrift Klassenleitung



Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Seite 1

Ich bin unterrichtet worden über die gesetzliche Schweigepflicht der / des

(Berufsstand der Personen, die von der Schweigepflichtsentbindung betroffen sind, z.B. Arzt, Sozialarbeiter pp.)

Den / die nachfolgend benannte

(Name des Lehrers: Name/Vorname)

Anschrift

(Anschrift der Institution, die Daten offenbaren darf.)

entbinde ich von der Schweigepflicht gegenüber der / des

(hier ist die Institution, die die Daten anfordert, mit konkreter Anschrift anzugeben. Einer Namensangabe bedarf es nicht, da der zuständige Mitarbeiter hier genannt ist.)

und dem dort zuständigen Mitarbeiter oder dessen Vertreter. Ebenso entbinde ich diesen zuständigen Mitarbeiter oder dessen Vertreter von der Schweigepflicht. Anlass für die Notwendigkeit dieser freiwillig abgegebenen Erklärung ist die bedarfsgerechte Zusammenarbeit der Institutionen, die für meine Belange wesentlich sind:

(Grund der Zusammenarbeit)

Ich ermögliche hiermit die Einholung von Informationen den Austausch zu obigem Thema

Diese Erklärung ist zu jedem Zeitpunkt widerrufbar. Ansonsten gilt sie über meinen Tod hinaus. Ich wurde ausführlich über Sinn und Zweck dieser Schweigepflichtsentbindung sowie die Folgen einer Verweigerung beraten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Vorname/Nachname)

(Anschrift des/der Betroffenen / des/der Sorgeberechtigten)



KOBLENZ - Magnet am Deutschen Eck
Die Stadt zum Bleiben.

www.koblenz.de



Bundesgartenschau 2011
Koblenz verwandelt